

## Der Rechtsstreit um die Zips vor ihrer Rückgliederung an Ungarn

SIGISMUND, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches und Apostolischer König von Ungarn, war aufgrund seines weitgestreuten Besitzes ständig in Kriege und Fehden verwickelt, die riesige Geldsummen verschlangen. Dazu kam noch sein aufwendiger Lebenswandel, der wesentlich dazu beitrug, daß die Finanzkraft seiner Länder diesem ungeheueren Geldbedarf nicht mehr gewachsen war. Als er im Herbst des Jahres 1412 in Kroatien im Krieg gegen die Türken in Geldnot geriet und um Hilfe bei seinem polnischen Schwager WŁADYSŁAW JAGIEŁŁO bat, erhielt er zwar ein Darlehen von 37 000 Schock böhmischer Groschen, doch mußte er 13 Städte des Zipser Städtebundes und dazu noch drei andere Orte an Polen verpfänden<sup>1</sup>.

Zu den verpfändeten Städten der 24 Städte umfassenden „*Universitas XXIV Regalium Civitatum*“ innerhalb der „*Universitas Saxorum Terrae Scepus*“ gehörten: Valtensdorf (Béla, Spišska Belá), Leibitz (Leibicz, L'ubica), Menhardsdorf (Ménhárd, Vrbov), Georgenberg (Szepesszombat, Spišská Sobotá), Deutschendorf (Poprád, Poprad), Michelsdorf (Sztrázsa, Stráža), Wallendorf (Szepes-Olaszi, Spišské Vluchy), Zipser-Neudorf (Igló, Spišský Nová Vés), Rissdorf (Ruszkín, Ruskinovce), Fölka (Felka, Vel'ká), Kirchdrauf (Szepes-Váralja, Spišské Podhradie), Matzdorf (Matseócz, Matejovce) und Durlsdorf (Duránd, Tvarožná). Außerdem wurden Burg und Stadt Lubláu, Gnizna und Podolin als Pfand an Polen übergeben<sup>2</sup>. Nach der Pfandurkunde, die nur in mehreren Abschriften vorhanden war, wurden diese Orte mit allen Abgaben (wie Früchte, Einkünfte, Jurisdiktionen, Besitzungen, Felder, Wiesen, Mühlen, Fischereien), alle Gaue und auch wüsten Plätze an Polen abgetreten. SIGISMUND ermahnte in der Urkunde jene Orte, daß sie ihrem einstweiligen neuen Herrn genau so Gehorsam leisten sollten wie ihm. Zugleich versprach er aber den Städten, daß er selbst alle Ungerechtigkeiten und Angriffe von ihnen abwenden werde. Nur wenn er dieses Versprechen nicht halte, sollte es dem König von Polen gestattet sein, das Land militärisch zu besetzen.

Auch die Rückgabe der Pfandsumme wurde genau geregelt. Das Geld sollte auf dem Schlosse Dunajecz-Nedecz an eine polnische Delegation zurückbezahlt werden und in das Lager des polnischen Königs über den Fluß Dunajecz nach Polen gebracht werden. Bei der Auslösung des Pfandes war außerdem noch vorgeschrieben, daß die Schulzen von Käsmark und Kaschau zwei Monate vorher die Rückzahlung in Lubláu anzumelden hatten<sup>3</sup>. Die Urkunde wurde in Agram ausgestellt, wo König SIGISMUND sein Heerlager hatte.

Es wurden zahlreiche Versuche unternommen, das Pfand wieder einzulösen, doch keiner führte zum Erfolg<sup>4</sup>. Ernsthaft wurde die Auslösung des Pfandes erst im 18. Jahrhundert wieder betrieben. Die Städte selber standen unter einem polnischen Starosten, der vom polnischen König eingesetzt wurde und auf Schloß Lubláu residierte. Von

<sup>1</sup> DIVÉKY S. 5—6.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> WAGNER Band 1, S. 212.

<sup>4</sup> Über die einzelnen Versuche, das Pfand wieder auszulösen, findet sich bei DIVÉKY S. 7—13 eine kurze Zusammenfassung.

Polen wurde die Pfandschaft für verjährt angesehen und die Städte als ein Bestandteil der Adelsrepublik betrachtet.

Erst unter MARIA THERESIA und ihrem Staatskanzler KAUNITZ wurden energische Schritte zur Wiedereingliederung der Zipser Städte eingeleitet, die wegen der Schwäche des polnischen Staates bessere Erfolgsaussichten hatten. Begonnen wurden die politischen Aktionen, in deren Verlauf die Zips in den ungarischen Staatsverband zurückgegliedert wurde, durch die strittige polnische Königswahl am 7. September 1764<sup>5</sup>. Da die Wahl STANISŁAW PONIATOWSKIS unter dem Protest einer starken Opposition erfolgte, blieb die politische Lage in Polen auch in den Jahren nach der Wahl unruhig. Es kam sogar zu Bar in Podolien zu einer Konföderation gegen den König, der als Vollstrecker des Willens der russischen Zarin angesehen wurde<sup>6</sup>. Das veranlaßte Rußland zum militärischen Eingreifen in Polen. Dagegen wandte sich wiederum die Pforte und erklärte ihrerseits Petersburg am 6. Oktober 1768 den Krieg<sup>7</sup>.

Polen schien jetzt der Tummelplatz verschiedener Kriegsvölker zu werden. Die Donaumonarchie mußte daher den Schutz ihrer nördlichen und östlichen Grenzen als besonders dringlich ansehen: Auf dem ganzen Grenzabschnitt gegenüber Polen, der Moldau und Walachei wurde ein Militärcordon gezogen<sup>8</sup>. Die Errichtung des Cordons wurde in einer Resolution der Kaiserin unbedingt verlangt, falls der Warschauer Hof nicht bereit sei, seine Grenze mit einem Militärcordon gegenüber der Türkei wegen der dort um sich greifenden Pest zu schließen<sup>9</sup>. Doch KAUNITZ hatte Schwierigkeiten, diplomatische Fühlung mit dem Warschauer Hof aufzunehmen, weil es zwischen Polen und Österreich damals keine ständigen diplomatischen Vertretungen gab. Zwar diente der Bruder des polnischen Königs, FÜRST PONIATOWSKI, in der kaiserlichen Armee. Doch war KAUNITZ der Meinung, daß auch er seinen Bruder nicht gern die ultimative Mitteilung gemacht hätte, einen Cordon an der türkischen Grenze zu errichten. Der Staatskanzler wies in einem Vortrag MARIA THERESIA auch darauf hin, daß in Polen nicht ausschließlich der Wille des polnischen Königs maßgeblich sei, sondern daß er für die Durchführung einer derartigen Maßnahme die Zustimmung des Reichstages einholen müsse. In diesem Gremium war wegen der entstehenden hohen Kosten, die ein derartiger Cordon verursachte, mit einer Ablehnung der Forderung zu rechnen<sup>10</sup>. Auf diesen Vorschlag KAUNITZ' hin war MARIA THERESIA am 25. März 1768 bereit, einen Sanitätscordon gegenüber Polen zu ziehen, wie aus der Resolution zu diesem Vortrag zu ersehen ist<sup>11</sup>.

Schon Jahre vorher ließ MARIA THERESIA auf Anraten ihres Staatskanzlers „den rechtlichen Anspruch der Krone Hungarns auf die in polnischen Händen in Pfandweise befindlichen genannten Dreyzehn Zipser Städte und die dagegen von den Pfandhabern gemachten Einwendungen“ ausarbeiten<sup>12</sup>. In dieser 138 Seiten umfassenden Schrift

<sup>5</sup> Vgl. KAPLAN S. 36—45; BEER Band 1, S. 106—174.

<sup>6</sup> KONOPCZYŃSKI S. 44—45.

<sup>7</sup> ZINKEISEN Band 5, S. 912—913.

<sup>8</sup> DIVÉKY S. 21—23.

<sup>9</sup> Haus-Hof-Staatsarchiv Wien (im folgenden: HHSTA), Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 101, vom 6. März 1768.

<sup>10</sup> Ebenda, vom 25. März 1768.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> HHSTA Staatenabteilungen. Polen III. Anmerkungen, S. 1.

werden die ungarischen Rechtsansprüche auf die Zips formuliert und die Einwendungen der polnischen Seite widerlegt. KAUNITZ und MARIA THERESIA erwogen zu diesem Zeitpunkt noch ernstlich, die Zips mit der Pfandsomme auszulösen (Verfasser dieser Schrift war der kaiserliche Kommissar ROSENTHAL)<sup>13</sup>.

### 1. Der ungarische Rechtsanspruch und die polnischen Einwendungen

Seine Ausführungen begann ROSENTHAL mit den Einwendungen der Polen gegen die Pfandeinlösung durch Ungarn. Er stellte fest, daß auch von polnischer Seite nicht bestritten wurde, daß König WŁADYSŁAW JAGIEŁŁO im Jahre 1412 vom König SIGISMUND von Ungarn für ein gewährtes Darlehen das im Zipser Komitat gelegene Schloß Lublau mit 13 Städten als Pfand übereignet bekommen hat. Was allerdings die Höhe der Pfandsomme betraf, konnte man auf polnischer Seite keine einhelligen Beweise herbeibringen, weil die Originalurkunde, wie schon eingangs erwähnt, verlorengegangen war. Die Polen beriefen sich meistens auf ihren Historiker JAN DŁUGOSZ<sup>14</sup>, der 40 000 Schock böhmischer breiter Groschen angab. Andere polnische Geschichtsforscher, so stellte ROSENTHAL fest, gaben sogar 80 000 Schock böhmischer Groschen an oder es wurden eine ebenso große Menge an Gulden oder Dukaten genannt<sup>15</sup>. ROSENTHAL verwies, um die richtige Höhe der Pfandleihe feststellen zu können, auf den Pfandbrief selber, in dem die Pfandsomme genannt wurde. Hier ergab sich aber die Schwierigkeit, daß das Original, das in polnischen Archiven hätte sein müssen, nicht mehr auffindbar war. Dabei ließ ROSENTHAL durchblicken, daß er den Beteuerungen der Polen, über die Unauffindbarkeit des Pfandbriefes, wenig Glauben schenkte<sup>16</sup>.

Andererseits vermutete der kaiserliche Kommissar, daß auch vom polnischen König WŁADYSŁAW JAGIEŁŁO und den Ständen in Polen, welche die Gläubiger waren, ein Gegenbrief ausgestellt worden ist, der wiederum in ungarischen Archiven zu suchen gewesen wäre. Schon 1750, als ROSENTHAL einen Bericht an das kaiserlich, königliche Direktorium in der gleichen Angelegenheit erstattete, wies er auf diese Möglichkeit hin. GRAF ESTERHÁZY ließ auch in ungarischen Archiven nach einem derartigen Schriftstück suchen. Doch seine Bemühungen blieben ergebnislos<sup>17</sup>.

Von Abschriften des Pfandbriefes allerdings konnte ROSENTHAL eine ganze Reihe zitieren. Bei vielen wichen aber die Texte voneinander ab. Als die zuverlässigste Abschrift sah er das „Registraturbuch König Sigismunds Teutscher Kanzley“ an, das schon im Jahre 1418 angelegt wurde<sup>18</sup>.

Bei der Erörterung des Inhalts der Pfandurkunde weist ROSENTHAL darauf hin, daß die Polen stets von 14 Städten sprechen, während es sich eigentlich nur um 13 Städte handelte. Der kaiserliche Kommissar erklärte diesen Unterschied dadurch, daß die Polen auch Gnizna hinzuzählten, das kein Stadtrecht besaß<sup>19</sup>.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> DŁUGOSZ S. 148. Dieses ältere polnische Geschichtswerk wird sowohl polnischerseits als auch von Wien aus als Beweismittel angegeben.

<sup>15</sup> HHSTA Staatenabteilungen. Polen III. Anmerkungen, S. 3.

<sup>16</sup> Ebenda, S. 4—5.

<sup>17</sup> Ebenda, S. 19—20.

<sup>18</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>19</sup> Ebenda, S. 30—31.

In der polnischen Deduktion von 1759, welche die Forderungen Ungarns auf die Zipser Städte zurückwies, wurde ferner geltend gemacht, daß bei der Aushändigung der Quittung über den Empfang des Darlehens König SIGISMUND noch die mündliche Zusage gemacht habe, daß, wenn die Schuld nicht fristgerecht zurückgezahlt würde, müßte das *duplum munii* von Ungarn bei der Einlösung des Pfandes entrichtet werden<sup>20</sup>. Außerdem wurde von polnischer Seite angeführt, daß die Darlehensfrist nur kurz bemessen war, und zwar wollte man das aus folgender Stelle einer polnischen Abschrift des Pfandbriefes nach Długosz ableiten: „*Dum autem praedictas Terras . . . redimere et liberare voluerimus, extunc Litteram nostram, sub sigillo Majestatis nostrae pendenti ad eundem Dominum Wladislaum Regem Poloniae . . . dirigere et eam sibi facere praesentari . . . Si autem Nos decedere contigerit, tunc duo Praelati, et totidem Barones . . . Regni nostri Hungariae . . . in hoc casu . . . facere debebunt . . . et . . . ad Castrum Dunawecz duci debent . . .*“<sup>21</sup>. Diese Stelle des Pfandbriefes wurde von polnischer Seite so interpretiert, daß die Pfandsumme von König SIGISMUND selber oder unmittelbar nach seinem Tod von zwei Prälaten und zwei Baronen hätte bezahlt werden müssen. Da auch diese Frist für die Rückzahlung nicht eingehalten wurde, müsse, so folgerte der polnische Rechtsgelehrte PRZYLUSKI schon im 16. Jahrhundert, wiederum ein *duplum* bezahlt werden. Auf diese Weise wurde noch eine ganze Reihe von *dupla duplorum* verlangt. PRZYLUSKI (PRILUSIUS) bemerkte dazu in seinem Werk „*Leges seu Statutes Regni Poloniae*“, daß, falls man die Pfandsumme für die Zipser Städte tatsächlich zurückzahlen wolle, man dafür ein ganzes Königreich kaufen könne<sup>22</sup>. Auch versuchte man von Polen aus das *ius reuolutionis* durch verschiedene Gründe überhaupt zu entkräften. Der erste Grund dabei war die Nichteinlösung des Pfandes durch König SIGISMUND und durch die ungarischen Stände, die bei der Gewährung der Darlehenssumme beteiligt waren. Deshalb sei die Frist verstrichen, innerhalb der man das Darlehen habe ordnungsgemäß zurückzahlen können. Dadurch seien die Pfandgüter in das Eigentum der polnischen Krone übergegangen<sup>23</sup>. Zwar wurde in der polnischen Deduktion von 1759 zugegeben, daß im Jahre 1436, bei einer Zusammenkunft zwischen ungarischen und polnischen Herren in Käsmark König SIGISMUND und die ungarischen

<sup>20</sup> In der polnischen Deduktion des Jahres 1759 heißt es: „Pendant les Fêtes de Noel de l'an 1412 cet argent fut payé aux Ambassadeurs qui cédèrent de la part du Roy Sigismond au Roy et à la Republique 14 Villes de la Comté de Spisk avec le Chateau Lublow et dans la Quitance que ces Ambassadeur donnèrent au Nom du Roy Sigismond pour recevoir l'argent du Grand Maître de l'ordre Teutonique, ce Prince s'engagea de payer le double, si l'argent n'étoit pas rendu au tems nommé“ (HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 127—141).

<sup>21</sup> Ebenda S. 5.

<sup>22</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III, Anmerkungen, S. 7 und 131 (Kopie). In der polnischen Deduktion von 1759 heißt es: „Przylusky grand Jurisconsulte et auteur de reputation marque ces circonstances curieuses, disant, il y a plus de deux cens ans, qu'à peine l'argent de tout le Royaume suffiroit pour dégager la Comté de Spisk, si les Polonois vouloient exiger l'argent ou le payement selon les engagements et les pactes qu'on avoit faits la dessus.

<sup>23</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III, Anmerkungen S. 120 (Kopie). „Cum itaque nihil de reuolutione huius Hypotecae Sigismundus Ipse nihil post obitum ejus Praelati et Barones Hungariae idque contra mentem contractus egissent, quis jam hic tacitam derelictionem non agnoscat?“

Stände die Rückgabe der Pfandsomme forderten, aber nicht beabsichtigten, das Darlehen zurückzuzahlen. In Polen wurde das selbstverständlich abgelehnt<sup>24</sup>.

So blieben auch für die folgende Zeit die Pfand-Städte in dem uneingeschränkten Besitz Polens. Daher sprach man in der älteren polnischen Deduktion von einer „*praescriptio longissimi temporis*“. Daraus leitete man auf polnischer Seite eine stillschweigende *derelictio* ab. Man konnte in Polen auf eine ganze Reihe von Bündnissen, Verträgen und Zusammenkünften offizieller Vertreter beider Königreiche verweisen, bei denen die Pfandschaft überhaupt nicht erwähnt wurde<sup>25</sup>.

Die „*Documenta Polonorum*“ hoben besonders den Vertrag vom 25. November 1442 hervor, der zwischen König WŁADYSŁAW III. von Polen und ELISABETH von Ungarn durch Vermittlung des Kardinals Julianus, dem ersten päpstlichen Nuntius am kaiserlichen Hof zu Wien geschlossen wurde<sup>26</sup>.

Von polnischer Seite wurde außerdem noch der Vertrag zwischen Bevollmächtigten des Königs MATTHIAS CORVINUS und König KASIMIR IV. von Polen aus dem Jahre 1474 angeführt, der über den Besitz der Moldau und der Walachei rechtliche Regelungen traf und der auch einen Passus über die verpfändeten polnischen Städte enthielt<sup>27</sup>. In den „*Documenta Polonorum*“ hieß es: „*Transactio inter Commissarios Plenipotentiarios Matthiae Hungariae, et Casimiri Poloniae Regis, qua in negotio tredecim oppidorum Scepusiensium praescriptionem locum obtinere agnoscitur et de Juribus utriusque Regni super provincias Valachiae et Moldaviae statuitur. Datum in antiqua Villa anno 1471 Feria quarta ante Festum Cathedralae*“<sup>28</sup>.

In den gleichen „*Documenta Polonorum*“ wurde eine von König WŁADYSŁAW II. 1513 erlassene Verordnung erwähnt, nach welcher sich Flüchtlinge aus den 13 Zipser Städten im Zipser Komitat nicht aufhalten durften. Man hatte also von ungarischer Seite aus die Bewohner der 13 Städte bereits als Ausländer betrachtet. Aus dem Jahre 1540 wurde in den „*Documenta Polonorum*“ eine Vereinbarung zwischen den Kommissaren König FERDINAND I. und SIGISMUND I. August von Polen zitiert, in dem Streitigkeiten zwischen dem Zipser Komitat und den 13 Städten beigelegt wurden. Diese vertragliche Regelung wurde beiden Monarchen zur Ratifikation vorgelegt. Dort wurden die 13 Städte als „*proprietatem suam*“ vom polnischen König bezeichnet<sup>29</sup>. Dagegen sei vom

<sup>24</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III Deduction von 1759 (Kopie), S. 133. „En 1436 on tint une assemblée à Koesemark car les Hongrois vouloient reprendre la Comté de Spisk, les Polonois ne vouloient pas venir . . .“

„Les Hongrois demandèrent le Comté de Spisk, sans vouloir rembourser l'argent, mais le Polonois leur repliquèrent: „qu'il étoit injuste et mal séant que de rendre le mal pour le bien; comme donc le Roy Jagello avoit rendu un grand service au Royaume et au Roy d'Hongrie, en lui prêtant une telle Somme dans une si grande necessité et n'avoit reçu pour gage, qu'une partie assez mediocre du Territoire de Spisk, il seroit injuste de la vouloir ravoir, sans rendre la Somme pour laquelle on auroit pû acheter pour toujours encore une fois autant de pays.“

<sup>25</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 120. „Series conventionum, Pactorum et Foederum inter Reges, et Regna Hungariae et Poloniae ab obitu Sigismundi Imperatoris, id est, ab anno 1437.“

<sup>26</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 121–124.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 10.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 125.

<sup>29</sup> „Puncta Commissariorum Plenipotentiariorum a Serenissimo Ferdinando Hungariae etc. Rege ab una, et Serenissimo Sigismundo Rege Poloniae parte ab altera Deputatorum in

Habsburger kein Protest erhoben worden. Auch die polnische Thronkandidatur des Erzherzogs MAXIMILIAN im Jahre 1587 wurde von polnischer Seite als Beweismaterial herangezogen. MAXIMILIAN stellte sich damals seinem Gegenkandidaten SIGISMUND aus dem Hause Wasa in der Schlacht von Pitschen in Schlesien, wurde jedoch gefangen genommen und mußte endgültig auf die Krone Polens verzichten. Zu Lublau in der Zips wurde 1589 Frieden geschlossen. MAXIMILIAN mußte damals das Land der 13 Städte in der Zips, das er besetzt hielt, an die Krone Polens zurückgeben<sup>30</sup>. Auf diesen Vertrag, der im Auftrag des gesamten Erzhauses Österreich von Graf LOBKOWITZ unterzeichnet wurde, berief man sich in Polen noch im Jahre 1673, als Kaiser LEOPOLD I. Ansprüche auf die Zipser Städte anmeldete<sup>31</sup>.

Auch GRAF NOSTITZ, der als kaiserlicher Gesandter 1693 Ansprüche auf die Zipser Städte bei der Krone Polens erhob, verwies man auf den Friedensschluß von 1589 und fügte noch hinzu, daß auf ein bereits 300 Jahre zu Polen gehöriges Land kein Anspruch mehr erhoben werden könne.

In der polnischen Deduktion von 1759 wurde auch darauf hingewiesen, daß man sich bei der Einlösung des Pfandes über den heutigen Wert der Pfandsomme einigen müsse<sup>32</sup>. Auf die verschiedenen Aussagen der Urkundenkopien und Geschichtsschreiber wurde schon hingewiesen. Nach der polnischen Deduktion entsprachen 40 000 Schock böhmischer Groschen einem Betrag von 200 000 Dukaten. Wenn man 80 000 Schock böhmischer Groschen als Pfandsomme ansetzte, so hätte das die Summe von 400 000 Dukaten ergeben<sup>33</sup>. Es gab auch noch eine andere polnische Berechnung aus der Zeit FRIEDRICHS III., nach der man in Polen neben dem Grundkapital noch 6 Prozent Zins dazu verlangen wollte. Damit wäre die Summe am Ende des 16. Jahrhunderts bereits auf 1 312 686 fl. angewachsen gewesen<sup>34</sup>. ROSENTHAL erklärte in seiner Widerlegung der polnischen Deduktion, daß die ungarischen Stände in der Pfandurkunde nur für den Fall des Interregnums in Ungarn erwähnt wurden. Denn nach dem Tod eines Königs verwalteten die Stände bis zur Designation eines Nachfolgers das Königreich und übten die Macht des Königs aus.

In dieser Widerlegung der polnischen Deduktion wurde überhaupt jede Frist zur Pfandeinlösung verworfen, weil sie in dem Pfandbrief nicht vorkam. Dazu wurde noch angeführt, daß, selbst wenn eine Frist zur Einlösung bestanden hätte, der Gläubiger nach dem Verstreichen der Frist berechtigt gewesen wäre, auf die Bezahlung der Pfandsomme zu drängen. Aber der Pfandinhaber habe keinerlei Recht, das Pfand in sein Eigentum zu überführen<sup>35</sup>. Wenn die Frist für längere Zeit überzogen wurde,

---

*negotiis Contraversiarum inter Comitatum Scepusiensem et tredecim oppida Scepusiensa, Sacrae Regiae Majestati Poloniae ad confirmandum porrecta, /: nempe ut supremo eorundem Domino/ hanc confirmationem ratam habuit Ferdinandus I. in qua rex Poloniae multoties dicta tredecim Oppida, Proprietatem suam, appellavit“ (HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Documenta Polonorum, S. 125).*

<sup>30</sup> „... il étoit obligé par le Traité, qui se fit ensuite dans cette Ville, à renoncer á la Couronne de Pologne, et á la Comté de Spisk, et il fut stipulé que le Chateau de Lublow et la Comté de Spisk devoit être rendue á la Pologne.“ (HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Documenta Polonorum, S. 137–138).

<sup>31</sup> Ebenda, S. 138.

<sup>32</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 4–13.

<sup>33</sup> Ebenda, S. 14.

<sup>34</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>35</sup> Ebenda, S. 46.

dann hatte der Gläubiger das Recht, das Pfand zu verkaufen und aus dem Erlös des Verkaufs die Pfandsumme zu entnehmen. Nur wenn bei der Darlehensgewährung ausdrücklich festgelegt worden wäre, daß im Fall der Nichtbezahlung das Pfand in das Eigentum des Gläubigers übergehe, dürfe das Pfand als Eigentum eingezogen werden.

ROSENTHAL konnte dazu historische Beispiele anführen: so den Schuld- und Pfandbrief des Herzogs BOLESŁAW zu Liegnitz noch vor der Trennung des Herzogtums von Polen, der KONRAD ZU OELS im Jahre 1323 auf 4 Jahre die Stadt Beroldstadt verpfändete. Ferner die Verpfändung des Schlosses Hassenstein durch König WENZEL IV. von Böhmen an NIKOLAUS VON LOBKOWITZ im Jahre 1418<sup>36</sup>. Doch in dem Pfandbrief SIGISMUNDS war eine solche Frist nicht festgelegt worden und deswegen glaubte man auf Seiten Ungarns, daß jederzeit die Einlösung der Städte betrieben werden könnte. Die polnische Feststellung, daß SIGISMUND 1436 die Städte ohne Bezahlung der Pfandsumme zurückverlangt habe, hielt ROSENTHAL für eine polnische Erfindung. Bei der Widerlegung der polnischen Hinderungsgründe zur Einlösung der Pfandschaft beschäftigte sich ROSENTHAL eingehend mit der *praescriptio longioris temporis*, die von polnischer Seite stets angeführt wurde. Zivilrechtlich ging ROSENTHAL dabei davon aus, daß es sich bei den 13 Zipser Städten um ein im Königreich Ungarn gelegenes und zu ihm gehöriges Pfand handelte, wobei die Krone Polens kein anderes Recht habe als jeder andere *extraneus*, der ein Pfandgebiet in Ungarn besäße. Es müßte also in diesem Fall das *ius hungaricum* angewandt werden. Nach diesem Recht ist „*in pignoribus*“ gar keine „*praescriptio, etiam longissimi et immemorialis temporis, contra impignorantem seu dantem*“ zugelassen. ROSENTHAL räumte aber ein, daß sich Polen als freie Macht nicht einem anderen Recht zu beugen braucht. Deswegen untersuchte er diesen Fall nach dem *ius gentium*. Dabei kam er unter Berufung auf Grotius zu dem Schluß, daß auch „*inter Gentes diversas et liberar*“<sup>38</sup> keine derartige *praescriptio* vorkommt, auf die sich die Polen beriefen.

ROSENTHAL glaubte, daß die Angelegenheit mit der Zipser Pfandschaft am besten dadurch gelöst werden könnte, wenn man sich an den Schuld- und Pfandbrief selber hielte. Denn dieser Brief und sein Inhalt wurde im ganzen gesehen mit einigen Abweichungen von beiden Ländern anerkannt. Dort war die Rede von einem Pfandschilling, den Ungarn an die Krone Polens zu bezahlen hatte, um dieses Pfand wieder einzulösen. Sobald dieser Pfandschilling bezahlt war, so folgerte ROSENTHAL, würden die 13 verpfändeten Zipser Städte wieder an Ungarn zurückfallen. Zinsen bräuchten für die Pfandsumme nicht bezahlt zu werden, weil „*sine scrupulo usura*“ die Krone Polens das Nutzrecht auf der Pfandung hatte. Selbst bei der Berechnung eines geringen Zinsfußes hätte sich bereits eine so hohe Summe an Zinsen angehäuft, die eine Auslösung des Pfandes unmöglich gemacht hätte.

ROSENTHAL stellte für seine weitere Argumentation fest, daß weder eine „*incertitudo domini*“ vorlag, noch hätte darüber ein Zweifel bestanden, daß die verpfändeten Güter in Besitz und Genuß Polens übergeben worden seien. Für den Gläubiger hätte sich daraus ein „*speciem domini temporarii*“ oder ein „*dominium minus plenum utile*“ ergeben, für den Schuldner wäre aber die *proprietas* und das *dominium directum* unangetastet geblieben.

<sup>36</sup> Ebenda, S. 47.

<sup>37</sup> Ebenda, S. 50. Gemeint ist damit eine Verjährungsfrist.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 51–52.

Auch die Grenzen dieser zwei verschiedenen Rechte, nämlich des Eigentumsrechtes und des Nutzungsrechtes, konnte ROSENTHAL teils aus dem Pfandbrief selber, teils aus der Rechtsübung genau festlegen<sup>39</sup>. Nach dem Pfandbrief waren die Zipser Städte der Krone Polens bloß *iure pignoris* mit dem „*usu fructu loco usurarum*“, mit der *ius iurisdictione temporali*, und dem „*censibus et exactionibus ordinariis*“ und anderen Einkünften übergeben worden. Bei der Krone Ungarns hingegen blieb das *ius proprietatis*, die *iura circa sacra* und noch andere *iura superioritatis*, die sich aus dem Pfandbrief herleiteten<sup>40</sup>.

ROSENTHAL verwies auch darauf, daß die Krone Ungarns diese Rechte ausgeübt habe. Bekannt vor allem war die Ausübung der *iura circa sacra*. Zu den anderen *iura superioritatis*, die von der Krone Ungarns wahrgenommen wurden, gehörte z. B., daß die Einwohner der Zipser Städte nach 1412 immer noch von ungarischen Herrschern verschiedene Privilegien und Bestätigungen (*confirmaciones*) erbaten und auch erhielten. ROSENTHAL führte dafür als Beispiele an: das k. k. leopoldinische Hauptprivileg, die Freiheitsbriefe der ungarischen Könige WŁADYSŁAW II., LUDWIG II., FERDINAND I., MAXIMILIAN II., MATTHIAS, FERDINAND II. und FERDINAND III. In diesen Privilegien und Briefen wurden die Bewohner der verpfändeten Zipser Städte als „*fideles nostri*“ und „*tridecim oppida nostra*“ bezeichnet, darüber hinaus nannte der Freiheitsbrief von MAXIMILIAN II. die Bürger der Städte sogar „*instar aliorum fidelium Regnicolarum nostrorum*“<sup>41</sup>.

Außerdem mußte das Urbar für die auf den verpfändeten Zipser Gebieten liegenden Güter der königlich ungarischen Kammer entrichtet werden und das Kupfer mußte an die ungarischen Bergämter verkauft werden. Auch bei außerordentlichen Besteuerungen, wie z. B. im Kriege, wurden die verpfändeten Städte stets mit veranlagt. Zwar haben sich die Städte darüber beschwert oder sie versuchten sich „*de facto*“ davon zu befreien. Dennoch waren diese Rechte über die Städte vorhanden, über die in einem Privileg von Kaiser MATTHIAS im Jahre 1607 gesagt wird: „*. . . quod in fidelitate semper hactenus permanserint, ac onera et gravamina Regni pariter cum reliquis Regnicolis tulerint*“<sup>42</sup>. Deswegen heißt es in dem Brief weiter, sind sie auch „*. . . in antiquis eorum libertatibus immunitatibus et consuetudinibus, instar aliorum fidelium Regnicolarum nostrorum*“<sup>43</sup>.“ Mit dieser Aufzählung verschiedener Rechtsfälle wollte ROSENTHAL beweisen, daß von der Krone Ungarns stets die *iura superioritatis* wahrgenommen worden sind.

In der Pfandurkunde war außerdem genau festgelegt, daß die Krone Polens solange die erwähnten Städte im Besitz und zur Nutznießung haben sollte, bis von ungarischer Seite die Pfandschuld bezahlt war. Durch den bloßen Zeitablauf, so argumentierte ROSENTHAL, sei an der Rechtslage der Pfandschaft nichts geändert worden<sup>44</sup>.

Auch die Tatsache, daß in allen von 1432 bis 1732 zwischen Polen und Ungarn geschlossenen Verträgen oder auf Zusammenkünften von Königen und Ständen beider Länder die Zipser Pfandschaft nicht erwähnt wurde, ließ ROSENTHAL nicht als eine

<sup>39</sup> Ebenda, S. 55.

<sup>40</sup> Ebenda, S. 56.

<sup>41</sup> Ebenda, S. 57.

<sup>42</sup> Ebenda, S. 58.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 59.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 60.

Veränderung der Rechtslage gelten. Denn die Verhandlungen, die dabei geführt, und die Verträge, die geschlossen wurden, hatten einen anderen Inhalt und mit der Pfandangelegenheit nichts zu tun. ROSENTHAL war vielmehr der Meinung, daß eben dadurch, daß nichts von der Pfandschaft erwähnt wurde, die alte Rechtslage bewahrt blieb. Andererseits konnte ROSENTHAL eine Anzahl von Handlungen anführen, die eindeutig bewiesen, daß von ungarischer Seite Anstrengungen unternommen wurden, die Pfandschaft auszulösen. Auch von der Krone Polens wurde mehrmals das Recht der Krone Ungarns auf Auslösung der verpfändeten Städte anerkannt. ROSENTHAL führt dabei das oben erwähnte Zitat von WŁADYSŁAW II. von Ungarn an.

In einem Brief LUDWIGS II. aus dem Jahre 1523 findet sich folgende Stelle: „*Nomine Civium Civitatum nostrarum tredecim Scepusiensium in pignore apud Ser. Poloniae Regem patrum nostrum charissimum existentium...*“ und an einer anderen Stelle heißt es „... *cum autem praefatae Civitates non penitus a Sacra Corona nostra abalienatae sint*“<sup>45</sup>. ROSENTHAL gab zu diesem Brief noch an, daß selbst der polnische Gesandte CRISTOPH VON SIDLOWECZ, der damals am Hofe König LUDWIGS II. weilte, im Namen des polnischen Königs um die Bewahrung und Erhaltung der Privilegien für die Zipser Städte gebeten habe. Damit gab also die Krone Polens zu, daß sie die Rechte Ungarns auf die Zipser Städte anerkenne.

Als weiteren Beweis für die polnische Anerkennung der Pfandschaft führte ROSENTHAL die 1553 in Druck herausgegebenen „Dekrete, Gesetze und Statuten des Königreiches Polen“ an, in denen ein Kapitel lautet: „*De XIII Civitatibus Scepusii*“. Dort werden die Städte als Pfandbesitz bezeichnet. In diesem Buch ist aber bereits die Rede von der Verdoppelung der Schuldsomme wegen zu säumiger Bezahlung und für das Jahr 1560 erwähnte ROSENTHAL einen Brief König FERDINANDS I., in dem es hieß: „*Cives et Incolae tredecim Civitatum nostrarum Scepusiensium nunc apud Ser. Regem Poloniae in Inscriptione existentium...*“<sup>46</sup>. Auch der Freiheitsbrief König MAXIMILIANS II. aus dem Jahre 1567 wies auf die Rechte Ungarns an diesen Städten hin: „*Cives et Inhabitatores tredecim Oppidorum nostrorum Scepusiensium nunc apud Ser. Regem Poloniae in pignore habitorem...*“<sup>47</sup>.

Aus diesen Beispielen zog ROSENTHAL den Schluß, daß die Rechte Ungarns auf die Zipser Städte uneingeschränkt vorhanden waren, und daß Ungarn auch das Recht hatte, diese Städte wieder auszulösen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf andere Pfandschaften, z. B. die Ober- und Niederlausitz, die von Böhmen seit dem Prager Frieden an Sachsen verpfändet war. Böhmen wiederum besaß damals immer noch die Reichspfandschaft Eger seit dem Jahre 1322. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich an dem Pfandschaftscharakter dieser Gebiete nichts geändert. Andererseits lehnte er aber den Vertrag zwischen der verwitweten Königin ELISABETH und dem von mehreren Adligen zum König erkorenen WŁADYSŁAW III. von Polen von vornherein als ungültig ab. ROSENTHAL vertrat den Standpunkt, dieser Vertrag habe nie Gültigkeit erlangt. Denn noch zwei Jahre zuvor, im Jahre 1440, übergab WŁADYSŁAW III. den ungarischen Ständen, welche in Krakau seine Wahl zum ungarischen König anzeigten, eine feierliche Urkunde, die auf den 8. März 1440 datiert war, in der es hieß, daß er, sobald er in Ungarn zum König gekrönt sei, das Schloß Lublau mit allen anderen bisher

<sup>45</sup> Ebenda, S. 64.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 66.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 66.

als Pfand in polnischen Händen gewesenen Städtlein und Dörfern, mit den betreffenden Briefen der Krone Ungarns unentgeltlich zurückgeben werde<sup>48</sup>. Diese Urkunde, welche die ungarischen Stände, die in Krakau waren, mit sich führten, wurde ihnen von Anhängern ELISABETHS abgenommen, und das Dokument kam später, so vermutete ROSENTHAL, in die Hände Kaiser FRIEDRICHS III. Von dort aus kam es in das Prager Archiv, wo es ROSENTHAL selbst abgeschrieben hatte. Der von den Polen zitierte Vertrag von 1442 zwischen ELISABETH und WŁADYSŁAW III. enthielt dagegen nur den Vorschlag, das Zipser Komitat WŁADYSŁAW zu übereignen, falls die Stände der Krone Ungarn zustimmen würden.

In diesem Vertrag, der Frieden zwischen ELISABETH und WŁADYSŁAW stiften sollte, wird der Vorschlag gemacht, daß der polnische König die Verwaltung des Königreiches bis zur Großjährigkeit LADISLAV POSTHUMUS', dem Sohne ELISABETHS, übernehmen solle. Nur wenn der König ohne Leibeserben stürbe, war WŁADYSŁAW von Polen ausersehen, die Nachfolge im Lande anzutreten<sup>49</sup>. Als Entschädigung für seine Unkosten wollte ELISABETH WŁADYSŁAW das Zipser Land mit allen Schlössern, Städten, Flecken und Dörfern für ständig abtreten. Für dieses Angebot war die Zustimmung der feindlich gesinnten ungarischen Stände notwendig. Nach dem Bericht ROSENTHALS kam dieser Vertrag nicht zustande. Es kam nur zu einem Friedensvertrag in Raab durch die Vermittlung des päpstlichen Nuntius. ROSENTHAL selber entnahm diesen Bericht für seine Rechtfertigungsschrift aus DŁUGOSZ<sup>50</sup>, um der polnischen Seite zu beweisen, daß es sich um keine einseitige Stellungnahme seitens der Ungarn handelte.

Es wurde für ihn allerdings bedeutend schwieriger, die Verordnung LADISLAUS II. von Böhmen und Ungarn aus dem Jahre 1513 zu widerlegen, in dem er die Zipser Orte „*Ditiones, Proprietatem et Dominium suae fraternae Majestatis*“, nämlich SIGISMUNDS I. von Polen nannte. Zunächst stellte ROSENTHAL einmal fest, daß die 13 Städte nur so nebenbei in der Verordnung an seine eigene Zipser Gespanschaft genannt wurden und deswegen hätte dieses Zugeständnis völkerrechtlich keine Geltung. „Wenn es aber auf Wörter ankommen sollte“, so erklärte er, indem er ein bereits erwähntes Argument wiederholte, „so kann man den Polen die schon oben angezogenen königlich ungarischen Privilegienbriefe und Bestätigungen für die Zipser Pfand-Städte mit voller Maasse entgegen setzen, als in welchen nicht nur von eben dem vorhergedachten König Wladislaw zu Hungarn, sondern auch von mehreren dessen Nachfolgern, als von Ludovico II., Ferdinando I., Maximiliano II., Matthia, Ferdinando II., et III., und Leopoldo, gedachte Pfand-Städte und deren Inwohner immerfort, *Fideles nostri*, und, *Tredecim oppida nostra*, genennet werden“<sup>51</sup>.

In seinen weiteren Ausführungen erläuterte er, daß bei anderen Pfandherrschaften die Pfandinhaber diese sogar mit in ihren Titeln führten ohne irgendeinen Hinweis, daß es sich dabei um ein Pfand handle. Deswegen könnten die Zipser Städte ohne weiteres als „*Ditiones, Proprietas und Dominum Regis Poloniae*“ genannt werden, ohne daß sich dadurch an ihrer Pfandeigenschaft etwas geändert habe<sup>52</sup>. In seinen Erwägungen

<sup>48</sup> Kopie der Urkunde: HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 161 bis 170.

<sup>49</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 76.

<sup>50</sup> DŁUGOSZ Liber 12, S. 769—771.

<sup>51</sup> HHSTA Staatenabteilung 17. Polen III. Anmerkungen, S. 81—82.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 82—83.

ging er weiter auf die Urkunde von 1540 ein, in welcher der König von Polen bezüglich der Pfandstädte den Ausdruck „*proprietas*“ gebrauchte. Durch diese einseitige Erklärung des polnischen Königs wurde dieser nach ROSENTHALS Meinung nie zum „*Supremus Dominus*“ dieses Gebietes.

Auch der Friedensvertrag von 1589 zwischen MAXIMILIAN und SIGISMUND gab nach ROSENTHAL keine Handhabe, auf Verzicht der ungarischen Krone auf die Zipser Städte zu schließen. Denn nach dem Tode STEPHAN BATHORYS 1586 fand in Polen 1587 eine zwiespaltige Königswahl statt. Die einen wählten am 9. August den schwedischen Prinzen SIGISMUND WASA, die anderen, drei Tage darauf Erzherzog MAXIMILIAN VON OESTERREICH zu ihrem König. Beide Thronprätendenten wollten ihre Rechte mit Waffengewalt durchsetzen. Im Zuge der Kriegshandlung besetzten die Truppen MAXIMILIANS das Schloß Lublau und die verpfändeten Zipser Städte. Als schließlich der Erzherzog in der Schlacht von Pitschen geschlagen wurde und in die Gefangenschaft SIGISMUNDS geriet, war er gezwungen, auf seine polnischen Thronansprüche zu verzichten und das Zipser Pfandgebiet herauszugeben. In dem am 9. März 1589 geschlossenen Vertrag wird gesagt, nicht der König von Ungarn, sondern Erzherzog MAXIMILIAN, als erwählter König von Polen, trete das von ihm besetzte Gebiet mit seinen Rechten als König von Polen an Sigismund ab<sup>53</sup>. Diese Orte werden in dem Vertrag nicht als Besitzung der ungarischen Krone an Polen zurückgegeben, sondern als Eroberung des Erzherzogs MAXIMILIAN, und diese Eroberung, so folgerte ROSENTHAL, geschah ohne den Willen des ungarischen Königs RUDOLF II.

An der Rechtslage änderte sich auch nichts, selbst wenn RUDOLF II. als Vertragspartei auftrat. In diesem Fall handelte er als Haupt des österreichischen Hauses und nicht als König von Ungarn. Die Absicht des Vertrages, so betonte ROSENTHAL, bestand darin, daß das gesamte Erzhaus auf die polnische Krone Verzicht leistete. Aber es wurde auch in dem Vertrag nichts ausgesagt, daß sich die Besitzverhältnisse in den Zipser Städten geändert hätten.

Als Beweis führte ROSENTHAL Akten der k. k. Hofkammer-Registratur an, wonach Erzherzog MAXIMILIAN als erwählter König von Polen Verhandlungen mit der Krone Ungarns geführt haben soll, die sich auf eine Einlösung des Pfandes durch Ungarn bezogen. Allerdings gab ROSENTHAL keine genauere Fundstelle an, wo diese Akten aufbewahrt würden<sup>54</sup>. Schließlich stellte er noch fest, daß die Rückgabe des Pfandgebietes durch Erzherzog MAXIMILIAN an König SIGISMUND I. von Polen die rechtliche Stellung der Pfandschaft zu Ungarn nicht verändert habe.

<sup>53</sup> In dem Vertrag hieß es in bezug auf das Zipser Gebiet: „De Lublowia deinde hunc in modum convenit. Imprimis ut Castrum id cum oppidis, Villisque ad id pertinentibus, quemadmodum iniussu Caes. Mattis ac praeter voluntatem ejus occupatum est, ita in pristinum usum possessionem Regni Poloniae, quemadmodum a tot seculis quiete, ac sine ulla controversia id in ea possessione atque usu fuit, iterum tradatur, consigneturque; supellex item reliquumque Instrumentum omne, maxime autem Tormenta tam majora quam minor omnia, quae in castro eo, cum occuparetur, extiterunt, bona fide reconstituantur, unaque cum ipso Castro tradantur. Ad possessionem autem eam accipiendam utriusque partis consensu dies vigesimus primus Mensis Julii praefinitus et acceptus est; ad quem Regia Mattas Poloniae, qui eam postulent et accipiant, homines duos mittet, ii vero, qui in arce erunt, sine ulla mora quemadmodum supraconvenit, cum omni supellectili et instrumento, quod ante in eo fuit, vacuum possessionem ejus tradere debebunt“ (HISTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 88—89).

<sup>54</sup> Ebenda, S. 93—94.

Zur Bekräftigung seines Beweises führte ROSENTHAL noch andere Abschriften aus der Hofkammer-Registratur an, nach denen man 1592 und 1593 ernstlich daran ging, die Pfandschaft von Polen abzulösen. Es handelte sich dabei um drei Dokumente, die über die Ablösung der Pfandschaft handeln. Sie sind vom Bischof von Neutra (Nitra) ausgestellt. Im Dokument vom 18. Juli 1592 wurde der Entwurf eines Schreibens beigelegt, in welchem König SIGISMUND von Polen nach der Zahlung der Pfandsumme seine bisher in der Zips innegehabten Rechte an die Krone Ungarns zurückgibt. In einem Gutachten vom 2. Juli 1593 des gesamten königlichen *Consilium Locumtenentialis* (Kanzlei des ungarischen Statthalters) über eine Anfrage der Hofkammer, ob auch bei der Ermangelung eines Originals des sogenannten „*Litterarum Inscriptioinalium*“ die Verpfändung der Zipser Städte durch das *Authenticum Capituli Scepusiensis* glaubhaft erwiesen wäre, wurde festgestellt, daß zwar nicht daran zu zweifeln sei, daß König SIGISMUND 1412 eine Pfandurkunde bei sich behalten oder eine Bestätigungsurkunde von dem polnischen König WŁADYSŁAW JAGIELLO habe, aber es wäre gut, wenn diese Schriftstücke bei der Lösung des Pfandes vorlägen. Doch da diese Originale nicht vorhanden und wahrscheinlich verlorengegangen wären, so müßte auch den beim Zipser Kapitel als *Authenticum* oder *Transsumptum* bezeichneten Schriftstücken Glauben geschenkt werden. Man war in Neutra (Nitra) der Meinung, daß auch die Polen einem derartigen Schriftstück beipflichten würden, oder sie müßten das Gegenteil beweisen<sup>55</sup>.

In einem anderen Bericht wurde von *Locumtenens* (Stellvertreter des ungarischen Königs), dem Bischof von Neutra (Nitra) ein *Authenticum* oder *Transsumptum* der Schuld- und Pfandverschreibung SIGISMUNDS von Ungarn aus dem Jahre 1412 vorgelegt, welches vom Zipser Kapitel beglaubigt worden war, um an Stelle des Originals für die Pfandablösung zu dienen<sup>56</sup>.

In den beiden letzten Berichten wurde auch von der Bereitschaft des ALEXIUS THURZO und anderer ungarischer Großer erzählt, die sogar bereit waren, der Krone Ungarns leihweise zum Rückkauf des Pfandes Geld zur Verfügung zu stellen.

ROSENTHAL ging in seinen Ausführungen über diese Berichte auf *reversales* ein, welche die Abgesandten des Königs bei dem Empfang der Darlehenssumme hätten erhalten müssen. Es schien ihm ziemlich sicher, daß ein derartiges Schriftstück vorhanden sei. Er versuchte das indirekt durch die Vollmacht zu beweisen, die König SIGISMUND von Ungarn seinem Gesandten mitgab, welcher die Darlehenssumme in Empfang nahm. Dort hieß es: „... *obligationes, promissiones, cautiones et securitates super restitutione integra tempore redemptionis Castri et Civitatum praedictarum*...“<sup>57</sup>. Das bedeutete also, daß SIGISMUND von der polnischen Seite eine Gegenverschreibung für die Pfandleihe forderte. Doch auch diese Urkunde war in ungarischen Archiven nicht mehr auffindbar. ROSENTHAL glaubte, daß dieser Schwierigkeit dadurch abgeholfen werden könne, wenn Polen bei der Ablösung des Pfandes die Originalurkunde vorlegen müsse. Der kaiserliche Kommissar vermutete, wie schon erwähnt, daß diese Urkunde zwar vorhanden, aber offiziell von polnischen Repräsentanten verleugnet werde.

<sup>55</sup> Ebenda, S. 99–101.

<sup>56</sup> *Litterae Episcopi Nitriensis Locumtenentis Regii Hung. ad Ernestum Archiducem Austriae et Cameram aulicam Caesareo Regiam Viennae, de negotio et modo redemptionis Arcis Lublow, cum transmissione Copiae authenticae Litterarum Impignoracionis Sigismundi Regis 7. Juli anno 1592* (Kopie siehe HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 183–186).

<sup>57</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 102.

Am Schluß seiner rechtlichen Ausführungen ging ROSENTHAL auf den Vergleich zwischen Schlesien und der Zips ein, der von polnischer Seite angeführt wurde. Hier konnte er auf einen grundlegenden Unterschied hinweisen. Denn auf den polnischen Anspruch auf Schlesien und den böhmischen Anspruch auf ganz Polen wurde in dem Vertrag von Trentschin 1335 von beiden Seiten feierlich verzichtet. Dieser Verzicht wurde durch feierliche Eide im Jahre 1339 noch bestärkt und 1372 erneut bestätigt. Er konnte den polnischen Argumenten entgegenhalten, daß es einen Verzicht auf die Pfandrechte in der Zips nie gegeben habe.

Da ROSENTHAL 1764 noch mit einer Ablösung der Pfandsumme rechnen mußte, ging er auch auf die Höhe der Pfandsumme ein<sup>58</sup>. Von vornherein wies der kaiserliche Kommissar, die bei verschiedenen Gelegenheiten von polnischer Seite genannten bedeutend höheren Summen zurück. Er ging von der Schuldsomme 37000 Schock breiter böhmischer Groschen aus. Dabei stellte er fest, daß es sich 1412 nicht mehr um die ursprünglich von König WENZEL II. 1300—1305 geprägten Geldstücke handelte, sondern es mußte sich um geringere Münzen handeln, die in der Schuldverschreibung als „*novae monetae*“ angegeben wurden. Dabei erklärte sich ROSENTHAL mit dem polnischen Standpunkt nicht einverstanden, der zwischen „*grossus Pragensis*“ und „*Bohemicus*“ einen Unterschied machen wollte, wobei man die schlechteren Münzen als „*Bohemicus*“ bezeichnen wollte. Auch wäre in der Pfandverschreibung von „*grossus Pragensis*“ nicht die Rede gewesen. In der Urkunde hieß es nur: „*Triginta septem millia Sexagenarum latorum grossorum novae monetae et numeri Bohemicalium boni et iusti ponderis habuisse . . .*“.

Nach den Ausführungen ROSENTHALS wurden diese Groschen deswegen „*lati*“ genannt, weil es sich um größere Münzen handelte, im Gegensatz zu den damals im Umlauf befindlichen kleineren Münzsorten. Unter „*novae monetae bohemicalis*“ verstand er die Groschen, welche nach den damaligen böhmischen Münzfuß geprägt wurden<sup>59</sup>.

Um den Wert der Münze genau auszurechnen, zog der kaiserliche Kommissar eine Münzordnung aus dem Jahre 1407 heran, die er im böhmischen Kronarchiv vorfand. Demnach handelte es sich um eine Legierung zwischen Silber und Kupfer im Verhältnis 100 : 64. Dem Metallgewicht nach berechnete ROSENTHAL insgesamt eine Pfandsumme von 1 366 046 fl. 4 Kreuzer, 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pfennige. Vertraulich fügte der kaiserliche Kommissar hinzu, daß diese Pfandsumme keineswegs zu hoch gegriffen sei, wenn man bedenke, daß die Einkünfte aus der Pfandschaft jährlich doppelt so viel betragen würden. Doch hielt er es für unerlaubt, der polnischen Krone eine Gegenrechnung aufzustellen. Denn in der Pfandverschreibung hieß es, daß „*sine alicuius usurae scrupulo*“ kein Überschuß vergütet zu werden braucht<sup>60</sup>.

Dieses Rechtsgutachten des Wiener Hofes war noch vor der Wahl von STANISLAUS AUGUST PONIATOWSKI zum polnischen König erstellt worden. Aber es fiel in die Zeit, in welcher der polnische Thron vakant war. Auf jeden Fall rechnete man damals in Wien noch nicht mit einem gewaltsamen Eingreifen in die polnischen Angelegenheiten.

<sup>58</sup> Ebenda, S. 107—116.

<sup>59</sup> Ebenda, S. 112—116.

<sup>60</sup> Ebenda, S. 115.

## 2. Die militärische Annexion der Zips

Es läßt sich schwer ableugnen, daß der Vorwand, die ungarischen Grenzen vor der Pest zu schützen, dem Wiener Hof sehr gelegen kam, um zunächst einen Sanitätscordon um die ungarischen Grenzen zu ziehen, wobei auch die Zipser Städte innerhalb dieses Schutzstreifens lagen. Dann waren es militärische Unruhen, die den Anlaß für den kaiserlichen Hof bildeten, auf Grund der von ROSENTHAL erarbeiteten Rechtsgrundlage in der Zips zu intervenieren.

Immer wieder wechselten Confoederierte über die ungarische Grenze herüber und hielten sich in den Zipser Städten oder in der Lublauer Herrschaft auf. MARIA THERESIA befahl am 17. Juli 1768 Truppen in die Gegend zu verlegen, um Übergriffe zu verhindern<sup>61</sup>.

Der Präsident des Hofkriegsrates, GRAF LACY, stellte sich in einer Note an die Staatskanzlei am 22. Juli 1768 klar auf den Rechtsstandpunkt von ROSENTHAL, daß das *dominium supremum* bei Ungarn liege<sup>62</sup>. Das bedeute aber, daß der Wiener Hof in keiner Weise das Eindringen von bewaffneten polnischen oder russischen Truppen in das Pfandgebiet dulden durfte. Denn dadurch würde man den Polen sämtliche Hoheitsrechte auf die Pfandschaft einräumen. LACY glaubte sogar, daß bei einer Duldung der fremden Truppen in diesem Gebiet neue Anrechte für Polen entstünden. Mit zwei Eskorten kaiserlicher Truppen sollte das Gebiet militärischen Schutz erhalten. Auch KAUNITZ trat nun für ein hartes militärisches Vorgehen gegen die Truppen der Confoederierten ein. Daher war er nicht einverstanden, daß der Hofkriegsrat nur zwei Eskorten an die polnische Grenze verlegen wollte. Diese Truppenzahl erschien ihm zu schwach, um sowohl die russischen Truppen in Polen als auch die polnischen Confoederierten zur Mäßigung zu bringen<sup>63</sup>. Vor allem aber wehrte sich die österreichische Staatskanzlei energisch gegen die polnische Auffassung, daß die Pfandschaft der 13 Zipser Städte sich in eine „*Cession*“ des polnischen Staates verwandelt habe, wie man in Warschau argumentierte. Obwohl KAUNITZ im Recht zu sein glaubte, belehrte er einen die militärische Aktion leitenden Offizier, er solle „etwas auf sich nehmen“ und seinen Hof „soviel thunlich außer impegno“ halten<sup>64</sup>.

Aus einer weiteren Geheimanweisung an den k. k. Hofkriegsrat wurde auch von der Geheimen Hof- und Staatskanzlei zugegeben, daß man am Wiener Hof nicht im Besitz der einschlägigen Dokumente über die Zipser Städte war<sup>65</sup>. Daher konnte man auch nicht mit Sicherheit den genauen Grenzverlauf zwischen Polen und Ungarn festlegen. Zweifel und Unsicherheit bestanden besonders in bezug auf den Besitz des Schlosses Lublau.

Dennoch schritt man zur Tat. Die Kaschauer Administration erklärte gegenüber dem polnischen Starosten in Lublau, daß die Oberhoheit über die Zipser Städte beim Königreich Ungarn liege<sup>66</sup>. Gleichzeitig wurde der Marschall der Barer Confoederation ver-

<sup>61</sup> HHSTA Staatskanzlei. Noten vom Hofkriegsrat. Resolution der Kaiserin vom 17. Juli 1768.

<sup>62</sup> HHSTA Staatskanzlei. Noten vom Hofkriegsrat. Note GRAF LACYS vom 22. Juli 1768.

<sup>63</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 102. 29. Juli 1768.

<sup>64</sup> Ebenda. Billet der Staatskanzlei an GRAF ESTERHAZY vom 6. Juli 1768.

<sup>65</sup> Ebenda. 29. Juli 1768.

<sup>66</sup> Ebenda. 6. Juli 1768.

ständig, daß er seine Truppen von den Zipser Städten abzuziehen habe. Inzwischen meldete das kaiserliche Generalkommando immer häufiger Übergriffe der Confoederierten<sup>67</sup>. Auch die Kaschauer Administration wies darauf hin, daß der Starost der Pfändung nur die in dem Pfandbrief aufgeführten „Nutzbarkeiten“ ausüben dürfe. Das richtete sich besonders gegen die von der polnischen Verwaltung beabsichtigten Kontributionen in der Pfändung. Die königlich ungarische Administration in Kaschau wollte vor allen Dingen verhindern, daß 180 Zentner in Drusbach produziertes Kupfer in die leeren Kriegskassen der Confoederierten floß<sup>68</sup>. Der Präsident des Hofkriegsrates, GRAF LACY, sah, als die Confoederierten tatsächlich Contributionen einhoben, eine Verletzung der ungarischen Hoheitsrechte für gegeben<sup>69</sup>. Zum Schutz gegen die Streifzüge der Confoederierten und ihre immer häufigeren Aufenthalte in der Starostei war der Hofkriegsrat schließlich entschlossen, die Starostei militärisch zu besetzen<sup>70</sup>. Zur Begründung der Besetzung gab der Staatskanzler zwei Gründe an: Einmal wollte er dadurch die verpfändeten Zipser Enklaven und das sie umgebende ungarische Gebiet schützen, zum anderen beabsichtigte er auch die Zugehörigkeit dieser Städte zur Krone Ungarns deutlich zum Ausdruck zu bringen. Im Vortrag KAUNITZ' vom 30. Januar 1769 heißt es: „Es wäre diese Aufsteckung der Adler von nun an, besonders an den Grenzen des Verpfändeten Zipser Districts ausdrücklich anzubefehlen, um solchen eines theils gegen die besorglichen Streifereyen der Confoederierten Pohlen in Sicherheit zu setzen, anderen theils aber, und zwar vorzüglich einen ‚Actum possessorium‘ der diesseitigen Gerechtsamen auszuüben. Wie es dann von der Beurteilung des Hofkriegsrathes abhenge, ob allenfalls eine Verstärkung des Militaris in ernanntem Districte nöthig seyn dürfte<sup>71</sup>.“ Die Besetzung selber durfte nach den Vorstellungen des Staatskanzlers kein willkürlicher Akt sein, sondern die Truppen „durften nur auf jene Gränzen vorgerückt werden . . . , die man bey einer dereinst vorzunehmenden gütlichen Ausgleichungs-Commission rechtmäßig behaupten, und desfalls mit überzeugenden Beweisen auslangen zu können sich versprechen kann“<sup>72</sup>.

Deswegen hielt sich die kaiserliche Deklaration vom 4. April 1769, die zur Besetzung der Städte und des Grenzcordons herausgegeben wurde, ganz streng an den bereits schon vorher angezeigten Rechtsstandpunkt: „Ihro kaiserliche königliche Apostolische Majestät haben mißfällig vernommen, daß mehrmalen verschiedene Pohnische Confoederierten zu Lublyo angekommen, dasselbst in den von Weyland dem Römische Kayser Sigismundo glorwürdigsten Gedächtniss als König in Hungarn, unter ausdrücklicher Vorbehaltung des ewigen Wiedereinlösungs-Rechtes, an die Krone Polen verpfändeten Städten und Schlössern des Königreich Hungar-Zipser Comitäts, Contribution auszuschreiben sich angemasset und die Lublyver Garnison eben sowohl als die übrigen Städtischen Beamte und Officiers in ihre Confoederation einzuziehen gesucht haben<sup>73</sup>.“

<sup>67</sup> HHSTA Staatskanzlei. Noten vom Hofkriegsrat. 8. Februar 1769.

<sup>68</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 102. 6. Juli 1768.

<sup>69</sup> HHSTA Staatskanzlei. Noten vom Hofkriegsrat vom 16. Februar 1769.

<sup>70</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 102. 30. Januar 1769. Vgl. auch DIVÉKY S. 29—41.

<sup>71</sup> Vgl. DIVÉKY S. 115.

<sup>72</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge vom 2. Februar 1769

<sup>73</sup> HHSTA Staatenabteilungen 16 Polen III. Fol. 33—34. Vgl. auch DIVÉKY S. 149—150 u. S. 35 und 119.

Im folgenden wird darauf hingewiesen, daß die Handlungsweise der Confoederation mit der ungarischen Territorial-Superiorität nicht in Einklang stünden. Es würden durch die Confoederierten nicht nur ungarische „Gerechsamte“ verletzt, sondern auch der Krone Polens würde durch solche Gewalttätigkeiten ungeheurer Schaden zugefügt. „Es ist demnach von allernächst Denenselben der Befehl ertheilet worden, an den Grenzen des mehr ernannten Zipser Districts Kayserliche Adler aufzurichten, und daselbst einen Militär Cordon zu ziehen<sup>74</sup>.“ Darauf folgte eine Erklärung, daß die bestehenden Rechte Polens durch die Besetzung nicht verletzt, sondern nur gegen Übergriffe der Confoederierten geschützt werden sollten. KAUNITZ war, wie man aus einem Vortrag vom 4. April 1769 sehen kann, mit der militärischen Aktion in der Zips und der Deklaration einverstanden<sup>75</sup>. Nur politisch wollte er Vorkehrungen treffen, damit Osterreich nicht durch Preußen dem Verdacht ausgesetzt werden könne, sein Staatsgebiet gewaltsam vergrößern zu wollen. Im Vortrag des Fürsten an die Kaiserin hieß es: „Um jedoch aus dieser unumgänglich nötigen Veranstaltung zu besorgende widrige Aufsehen zu vermeiden, und sowohl den Pohlen selbst als den übrigen benachbarten Mächten und besonders dem König von Preußen den Argwohn und Verdacht zu benehmen, als wenn Eure Majestät die dermaligen verwirrten Umstände sich zu nutzen zu machen, durch Aufsteckung der kaiserlichen Adler an den Gränzen des verpfändeten Zipser Districts den Pfand gerechsamten der Krone Pohlen zu nahe zu treten und andurch auf ein Vergrößerung und Eroberung gedächten, wäre meines Erachtens die beyliegende Declaration in allen 13 Zipser Städten durch den öffentlichen Ausruf kundzumachen, in die Landessprache zu übersetzen, und überall zu affigieren, auch allen k. k. auswärtigen Ministern zu dem Ende mitzuteilen, damit dieselben in Stand gesetzt werden, auf den Fall, wenn schon ungleiche Ausdeutungen gemacht werden sollten, solche zu rectificieren und daselbst die wahre Allerhöchste Absicht zu zeigen<sup>76</sup>.“

Ein Anführer der Confoederierten, MOKRONOWSKI, machte im Sommer 1769 dem österreichischen Gesandten in Paris das Angebot, das Zipser Land „gegen ein geringbilliges Quantum zurück abzutreten“<sup>77</sup>. KAUNITZ winkte aber ab. Denn das Recht zur Pfandeinlöse war nach seiner Rechtsauffassung sowieso unbestritten. Er war entschlossen, diesen Rechtsakt zu vollziehen. Es schien ihm nur noch nicht der richtige Zeitpunkt dafür gekommen<sup>78</sup>.

### 3. Töröks Grenzberichtigungen

Die nächste größere Aktion, die die Wiener Regierung zur rechtlichen Sicherung des Zipser Gebietes vornahm, war die genaue Festlegung der Grenzen. Deswegen wurde der kaiserliche Kommissar JOSEPH TÖRÖK im Oktober 1769 nach Käsmark geschickt, um den Grenzverlauf zwischen dem Zipser Gebiet und Polen festzulegen. Schon am 15. Oktober konnte er nach Wien berichten, daß er eine ganze Anzahl von Dokumenten aufgefunden habe, die den Grenzverlauf zwischen Polen und der Zips betrafen. Seine Note, die er dem Wiener Hof übergab, nannte er „Elenchus actorum Limites

<sup>74</sup> Ebenda.

<sup>75</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 102. 4. April 1769. Vgl. auch DIVÉKY S. 118.

<sup>76</sup> Ebenda.

<sup>77</sup> Brief MERCYS an KAUNITZ vom 16. September 1769. Vgl. ARNETH S. 197, 571; vgl. auch DIVÉKY S. 35.

<sup>78</sup> ARNETH S. 198; vgl. DIVÉKY S. 35.

Regni Hungariae Poloniam versus existentes concernentium per Dominum consiliarium Josephum Török . . .“<sup>79</sup>. Aber seine Beweise für den Grenzverlauf waren sehr dürftig und entbehrten oft jeder Beweiskraft. TÖRÖK war bestrebt, die Grenze möglichst weit nach Norden zu verschieben. So wollte er in gewissen Dokumenten aus Stanisław gelesen haben, daß die Orte Libel, Lipnik und das sogenannte „Rote Kloster“ zum Königreich Ungarn gehörten. Er ließ vor diesen Orten kaiserliche Adler ausstecken und erreichte somit eine wesentliche Verkürzung der Grenze zwischen beiden Königreichen. Außerdem gab er an, daß die Archive des Zipser Kapitels gründlich durchforscht worden seien. Zudem habe er noch Dokumente eines gewissen HORVÁTH, den er aber nicht näher bezeichnete, und von anderen Privatpersonen eingesehen. Zur Bekräftigung dieser Dokumentenaussage zog er noch Zeugen heran, die konkrete Angaben über den Grenzverlauf machen sollten.

TÖRÖK betrieb seine Aktion von Kásmark aus. Dort angekommen, wartete er auf die Ankunft Oberst SEEGERs und einiger kroatischer Soldaten, die ihn bei seinen Bemühungen unterstützten. Er ließ sich inzwischen vom Vicegespan des Komitats die Akten aus dem Archiv des Zipser Kapitels bringen, die sich mit dem Grenzverlauf zwischen Polen und Ungarn beschäftigten.

Schon am folgenden Tag erhielt TÖRÖK Dokumente von BARON PALOCSAY, die er für grundlegend hielt. Es handelte sich dabei nicht um Originale, sondern um Kopien, die aber angeblich an den Originalen überprüft wurden. Nach Aussage dieser Akten wäre die Grenze beträchtlich nach Norden verschoben worden. Ein ganzer Landstrich wäre somit an das Königreich Ungarn gefallen. Allerdings befürchtete auch TÖRÖK bei der Besitznahme dieses Grenzgebietes durch Ungarn eine heftige Opposition in Polen gegen diese Maßnahme. Er wies auch noch auf sieben Kästen von Dokumenten hin, die er im Zipser Kapitel gefunden hatte, und die er jetzt der Regierung zur Auswertung übergab.

Die Auswertung dieser Dokumente dauerte dem k. k. Kommissar viel zu lange. Deshalb begab er sich mit dem General GRAF ESTERHÁZY direkt an die polnisch-ungarische Grenze, um den Grenzverlauf selbst in Augenschein zu nehmen. Bezeichnend dabei ist, daß TÖRÖK damals im Stil der Zeit mit dem Begriff der natürlichen Grenzen operierte. Auf einer Karte, die vom Kriegspräsidenten dem Vermessungsingenieur Oberst SEEGER zur Verfügung gestellt wurde, zeichnete man auch die natürliche Grenze des Zipser Komitats gegenüber Polen in roter Farbe ein. In dem „Elenchus“ wurden alle Einzelheiten angeführt, welche Orte und Schlösser zu Ungarn kommen sollten. Meist wurden kleine Bäche als Grenzverlauf angegeben. Dazu wurde eine Reihe von Zeugen aufgeführt, die für den neuen Grenzverlauf aussagten.

Aus allem, was TÖRÖK an Beweismitteln gefunden hatte, zog er den Schluß, daß die Polen eigenmächtig seit 1412 die Grenzen verschoben hätten. TÖRÖK ließ daher die kaiserlichen Adler an die vermeintlichen alten Grenzen vorrücken. Er glaubte auch an die Beweiskraft seiner Dokumente, von denen die wichtigsten aus dem „Roten Kloster“ stammten. In der Weisung des Wiener Hofes über die Grenzziehung in der Zips an den k. k. Kommissar wurde auch noch verlangt, in der Gegend des Dunajecz nach dem alten Grenzverlauf zu forschen. Der kaiserliche Beamte stellte dabei fest, daß die polnischen Güter zwischen dem Arvenser und dem Zipser Komitat als Landzunge dazwischen lagen. Da sich für diese Grenzziehung kein natürlicher Anhaltspunkt bot, kam

---

<sup>79</sup> HHSTA Staatenabteilungen 13, Polen III.

TÖRÖK zu dem Schluß, daß dieses Gebiet durch „Räuberei“ an die Krone Polens gekommen sei. Diese Berichterstattung TÖRÖKS war wahrscheinlich letzten Endes die Ursache, warum dieser polnische Grenzstreifen 1771 besetzt wurde. Als Beweis für die polnische Annexion des Grenzstreifens wurde angegeben, daß der Besitzer der Herrschaft Dunajecz, LASKINS, die Güter nur deswegen verkauft habe, um eventuellen Streitigkeiten mit den Polen aus dem Wege zu gehen. Als Zeugen wurden noch Leute aus der Gegend vernommen, die noch von ihren Vorfahren gehört haben wollten, daß die beiden Komitate Zips und Arva aneinander gegrenzt haben.

TÖRÖK war wahrscheinlich selber überzeugt, daß er die nördlichste Grenze des Königreiches Ungarn gefunden hatte. Seinen Nachforschungen zufolge hätte auch die Starostei Neumarck (Nowytarg) an Ungarn fallen müssen. Die Ansiedlung polnischer Adelige in diesem Gebiet setzte er für die Zeit JOHANN ZÁPOLYAS an. Die Grenzverschiebungen zugunsten Ungarns versuchte TÖRÖK einmal durch räuberische Kleinkriege polnischer Adelige, zum anderen durch die Verpfändung der Herrschaft Lublau sowie durch das ungarische Gesetz zu erklären, wonach es Ausländern nicht möglich war, in Ungarn Boden zu erwerben. Außerdem seien viele Ortschaften an der Grenze nach Polen übergewechselt, um den Überfällen der Szlachtaverbände zu entgehen. Daher sei es jetzt an der Zeit, so berichtete er nach Wien, daß man nach der Einlösung der Zipser Pfandschaft auch die natürliche Grenze zwischen Ungarn und Polen am Beskidenkamm wieder herstelle. Doch hatte diese Grenzverschiebung auch einen wirtschaftlichen Hintergrund. Denn dort befanden sich wichtige Salzvorkommen, die für Ungarns Finanzaufkommen sehr begehrenswert waren. Über die Entwicklung der Herrschaft Neumarck (Nowytarg) wußte TÖRÖK folgendes auszusagen: Ursprünglich war es von unwegsamem Wäldern bedecktes Gebiet. In dieser Wildnis stifteten die Könige von Ungarn ein Zisterzienserkloster. Erst nachdem die Mönche dort gerodet hatten, kam der polnische Adel und gründete eine Starostei. Ungenau wurde die Grenzziehung in der Zeit LUDWIGS I. VON ANJOU, der auch König von Polen war. Damals gehörten auch Galizien und Lodomerien zum Königreich Ungarn. Deswegen wurde auf eine saubere Grenzziehung zwischen beiden Ländern kein besonderer Wert gelegt. Damals wurde nach der Ansicht TÖRÖKS Galizien und Lodomerien an Polen verschenkt. Deswegen könne man auch heute wieder rechtliche Ansprüche auf diese Länder geltend machen. Auch Kaiser SIGISMUND wird mit Tadel bedacht, weil er das Königreich Ungarn vernachlässigt habe und die blühenden Städte der Zips verpfändete. Gerade wirtschaftlich, so sah es TÖRÖK rückschauend, bedeutete die Abtretung der ertragreichen Bergwerke in der Zips einen ungeheueren Verlust.

Die darauffolgende Epoche in der ungarischen Geschichte, die Zeit König ALBRECHTS und der Königin ELISABETH, wurde von TÖRÖK als Zeit des Verfalles bezeichnet. Die Grenzen des Landes konnten nicht verteidigt werden. Räuberische Banden wie die des JISKRAS durchzogen sengend und brennend das Land. Dagegen entschuldigte er den großen ungarischen König MATTHIAS CORVINUS: er habe sich nicht um die Nordgrenze des Reiches kümmern können, weil er gleich gegen zwei Kaiser, FRIEDRICH III. und MAXIMILIAN I., und gegen den Böhmenkönig GEORG VON PODIEBRAD zu kämpfen hatte. Auch gegenüber den beiden jagiellionischen Königen, WŁADYSŁAW II. und LUDWIG II. übte TÖRÖK Nachsicht. Sie seien ebenfalls durch Kriege so beansprucht gewesen, daß sie sich nicht um die leidigen Grenzangelegenheiten kümmern konnten. LUDWIG II. hatte einen harten Abwehrkampf gegen die Türken zu führen und WŁADYSŁAW II. mußte seinem Bruder JOHANN ALBRECHT militärisch beistehen.

Bemerkenswert an der Geschichtsschilderung TÖRÖKS ist, daß er auch JOHANN ZÁPOLYA

als König aufführt, der doch als Gegenkönig gegen das Haus Habsburg im Bund mit den Türken auftrat. Auch er wurde von TÖRÖK, dem habsburgischen Beamten, positiv beurteilt. Seinen polnischen Beratern wurde von TÖRÖK die Schuld dafür gegeben, daß die Zips und andere in polnischer Hand sich befindliche Territorien nicht an Ungarn zurückgegliedert wurden. Ihrem Einfluß war es nach TÖRÖK zuzuschreiben, daß ZÁPOLYA noch zwei ungarische Herrschaften an den polnischen Palatin LASZKI verschenkte.

Doch auch die habsburgischen Herrscher wurden von TÖRÖK nicht geradelt: Sie konnten sich nicht um Grenzberichtigungen kümmern, weil sie sich eineinhalb Jahrhunderte im Abwehrkampf gegen die Osmanen befanden. Dazu hatten sie noch schwere Auseinandersetzungen mit den böhmischen Ständen, den Protestanten und den Schweden zu bestehen. Die Aufstände der ungarischen Magnaten gegen Habsburg wurden jedoch von TÖRÖK verurteilt, weil sie die Könige von ihren eigentlichen Aufgaben, wie z. B. dem Schutz der Grenzen, abgehalten hätten. In dieser Zeit seien schwere Übergriffe der Polen gegen die ungarischen Grenzen vorgekommen. Zu dem Zeitpunkt, als die Grenzverletzungen geschahen, hätten sie nach TÖRÖKS Ansicht ohne große Anstrengung wieder rückgängig gemacht werden können. Dementsprechend wurden auch Hilferufe an den kaiserlichen Hof geschickt, doch dort wurde ihnen, weil es wichtigere Dinge zu erledigen gab, kein Gehör geschenkt. Im weiteren Verlauf seines Berichtes ging TÖRÖK auf die verschiedenen polnischen Grenzverletzungen ein und wie sie im einzelnen zustande gekommen waren. Insgesamt waren die Verschiebungen der Landesgrenze nicht von größerem Ausmaß. TÖRÖK wies auch auf die Beschlüsse der ungarischen Reichstage hin, die in jeder Session die Einlösung der verpfändeten Zips verlangten. Seine Zeit hielt TÖRÖK für günstig, die alten natürlichen Grenzen des Königreiches Ungarn wieder herzustellen. Denn jetzt könnte man strategisch genau so verfahren, wie es seinerzeit von Polen aus gehandhabt wurde. Dazu pries er auch die wirtschaftlichen Vorteile, die ein solcher Gebietsgewinn mit sich brächte, weil reiche Erzvorkommen in diesem Grenzgebiet vermutet wurden.

TÖRÖK war sich auch der ernststen Folgen bewußt, die solche Grenzkorrekturen hervorriefen. Unter normalen Verhältnissen dürften solche Grenzverschiebungen nicht einseitig vorgenommen werden; sie müßten entweder durch gütliche Übereinkunft beider Herrscher beigelegt oder durch einen neutralen Schiedsrichter entschieden werden. Doch war er der Meinung, daß diese internationalen Gepflogenheiten für Polen nicht mehr zuträfen. Selbst den Einsatz kaiserlicher Truppen hielt er nicht mehr für notwendig, weil der polnische König machtlos dem Geschehen in seinem Lande zusehen müsse. Die Republik selber sei in mehrere Lager zerspalten, so daß man von ihr keine Gegenaktion zu befürchten habe. Mit einer Entschuldigung wegen seines kühnen Berichtes über die Zips beendigte er seine Erörterungen, um im folgenden dann eine ähnliche Grenzbestimmung im Saroser Komitat vorzunehmen.

Im ganzen gesehen hielten die Beweise, die TÖRÖK anführte, um möglichst viel Gebiet, das bisher zur Republik Polen gehörte, dem ungarischen Königreich zu unterstellen, einer kritischen Überprüfung nicht stand. Die ganze Beweisführung stellte mehr die Rechtsauffassung des Mächtigeren dar, der dem Machtlosen, in diesem Falle dem politisch fast handlungsfähig gewordenen polnischen Staat, sein Gesetz aufzwingt.

KAUNITZ betonte auch der Kaiserin gegenüber die Unhaltbarkeit der TÖRÖK'schen Vorschläge, weil er weder beweiskräftige Urkunden noch Karten vorlegen konnte<sup>80</sup>.

<sup>80</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. 28. April 1771.

Aber dennoch begründete der Hof damit die Ansprüche der Krone Ungarns auf sechs *possessiones* im polnischen Staatsgebiet. Dabei soll Kaiser JOSEPH II. die treibende Kraft gewesen sein. KAUNITZ erinnerte noch einmal die Monarchin, daß sie selbst festgelegt habe, daß die kaiserlichen Adler nur allein auf die Distrikte vorgerückt werden sollten, die auf Grund von Urkunden und Beweisen als ungarische Besetzung ausgewiesen werden konnten. Außerdem habe die Kaiserin bei Streitigkeiten um Grenzdistrikte nur den gütlichen Vergleich anstreben wollen. Wenn es zur Bildung einer internationalen Grenzkommission komme, so folgerte KAUNITZ weiter, werde die unterlassene Besetzung nicht zum geringsten Nachteil für die ungarischen Rechte, falls sie sich als begründet herausstellen sollten, auswirken. Wenn aber die rechtlichen Beweise nicht genügen sollten, dann werde eine Besetzung des Landes der vorangegangenen Verlautbarung widersprechen.

#### 4. Die Annexion der Grenzbezirke

Dennoch ließ sich die Monarchin nicht abhalten, die Annexion der Gebiete voranzutreiben. Nachdem die kaiserlichen Adler schon 1769 an den Grenzen des Zipser Distrikts, für den es noch eine, wenn auch weithergeholte Rechtsgrundlage gab, ausgesteckt waren, wurden sie am 19. Juli 1770 noch weiter nach Norden vorgerückt. Und die südlichen Teile der Bezirke Nowytarg, Czorzstyn, Sandecz wurden gegen den Willen des Staatskanzlers als ungarisches Staatsgebiet annektiert<sup>81</sup>.

Im habsburgischen Staatsrat wurde auch ehrlich ausgesprochen, was man öffentlich hinter gesetzmäßigen Handlungen zu verstecken suchte: „Man möge sich der gegenwärtigen, vielleicht in saeculis nicht zurückkehrenden Gelegenheit bedienen, seine Gränzen bis dahin erweitern, wo man Grund vermuthet, ja fest überzeugt ist, daß sie vormals gewesen. Nach den legibus iuris civilis lassen sich dergleichen Sachen nicht wohl behandeln, sondern der Mächtigere sucht, wenn er Recht zu haben glaubt, sich in den Besitz zu setzen, und den Gegentheile zum Kläger zu machen . . .“<sup>82</sup>. Auch war man sich am Wiener Hof der Tatsache bewußt, daß es zu Protesten aus Warschau kommen würde. Man glaubte, „. . . daß man allenfalls die Schuld auf die Comitaten wälzen . . .“ kann, aber „. . . auch die jetzigen Gesundheitsgefährlichkeiten vorschützen kann“<sup>83</sup>. Selbst wenn die vorgeschriebenen Grenzen nicht anerkannt wurden, so konnte man die kaiserliche „. . . Nachsicht geltend machen, und dann andere Forderungen erleichtern“<sup>84</sup>.

<sup>81</sup> Der Staatskanzler erhielt von der Monarchin über die Besetzung polnischer Starosteien am 19. Juli 1770 folgendes Handbillet: „Durch die eingesehenen ältere Urkunden wird die von dem Oberst-Lieutenant Seeger vor einiger Zeit schon gemachte Angabe von dem vormaligen Bestand der Gränzer zwischen dem zur Crone Hungarn gehörigen Zipser-District und Pohlen allerdings bestätigt, weshalb Mich dann bewogen gefunden, wegen Auszeichnung sothaner Gränzen und Vorrückung der ausgesetzten Adler an den Hof-Kriegs-Rath den nebenfindigen Auftrag unter einstens zu erlassen, den Ich dem Fürsten zu dessen Einsicht und Wissenschaft hiemit in Abschrift mittheile. MARIA THERESIA“ (zitiert nach DIVÉKY S. 121 und ARNETH S. 587).

<sup>82</sup> DIVÉKY S. 120.

<sup>83</sup> Ebenda.

<sup>84</sup> Ebenda.

Auch bei der Verwaltung des neu besetzten Gebietes versuchte man den Schein des Rechts zu wahren<sup>85</sup>. Das geschah auch bei der Wahl des neuen Titels, den Török als *administrator ex politica* für die neuerworbenen Gebiete annahm<sup>86</sup>.

Bisher war es bei der Besetzung des Zipser Distrikts von offizieller polnischer Seite zu keinerlei Protesten gekommen. Im Gegenteil, der polnische König ersuchte sogar die Kaiserin, die Gebiete von den Umtrieben der Confoederierten zu schützen<sup>87</sup>. Aber die abermalige Verletzung der polnischen Grenzen wurde jetzt nicht ohne Protest hingenommen. Im Auftrag und auf Befehl seines Königs schrieb der polnische Krongroßkanzler MŁODZIEJOWSKI an KAUNITZ einen Protestbrief<sup>88</sup>, in dem er sich über die Vorrückung der Grenzen beklagte. Er verlangte die sofortige Zurücknahme der kaiserlichen Adler aus den Starosteien Nowy targ, Czorzstyn und Sandecz. In dem Brief hieß es u. a.: „Le Roy ne voulut pas croire d'abord à différents avis portant, que dans la Starostie de Nowy targ autres lieux adjacent sur la frontière d'Hongrie, il se fesoit en Pologne des Mesurages de terrain et autres dispositions par Ordre de la Cour Imperiale et Royale“<sup>89</sup>.

Obwohl der Staatskanzler ein Gegner der erneuten Besetzung polnischer Gebiete war, schlug er der Monarchin vor, dem Ansuchen des Krongroßkanzlers nicht nachzugeben, weil es weder „mit dem Allerhöchsten Ansehen“ noch mit den „Gerechtsamen“ der Krone Ungarns zu vereinbaren sei<sup>90</sup>. Dadurch wurde eine Antwort auf den Brief schwierig. Einerseits durfte man nicht leichtfertig auf eventuelle Ansprüche des Königreiches Ungarn verzichten, andererseits wollte man bei den europäischen Großmächten wegen der Besetzung von polnischen Gebieten kein Aufsehen erregen. KAUNITZ trat für eine behutsame Behandlung des polnischen Königs ein. In seinem Vorschlag hieß es: „Es wäre bereits zu Anfang verfloßenen Jahres diejenigen wichtigen Gründe und Ursachen allenthalben kund gemacht worden, welche Eure Majestät zur unumgänglich nothwendigen Entschließung bewogen hätten, auf den Gränzen dero Gebiethes kaiserliche Adler aufstecken zu lassen. Es wäre zugleich die geheiligte allerhöchste Versicherung beygefügt worden, daß die Absicht keineswegs dahin gerichtet sey, den Gerechtsamen des Königreiches Pohlen auf irgendeine Art zu praejudiciren“<sup>91</sup>.

Andererseits aber glaubte KAUNITZ, daß eine Zurücknahme der kaiserlichen Adler bereits einer Festlegung der endgültigen Grenze gleichkäme. Denn die Vorrückung, so riet er der Monarchin MŁODZIEJOWSKI zu antworten, sei in keiner Weise willkürlich erfolgt: „Der allerhöchste Befehl sey gleich anfangs dahin erteilt worden, mit der Aufsteckung der kaiserlichen Adler nur allein auf jene Distrikte vorzurücken, deren nach und nach geschehene unbefugte Abziehung von Hungarn und Siebenbürgen, folglich deren bloß usurpierte polnische Besitzung durch vorhandene Urkunden und andere rechtsbeständige Beweise dargethan werden kann“<sup>92</sup>. „Selbst wenn diese beweiskräftigen

<sup>85</sup> DIVÉKY S. 42—48.

<sup>86</sup> HHSTA Staatenabteilungen. Notenwechsel. Nota des ungarischen Hofkanzlers vom 20. August 1770.

<sup>87</sup> ARNETH S. 171—172.

<sup>88</sup> Copie des Briefes: HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. 28. Juli 1770.

<sup>89</sup> Mit der gleichen Angelegenheit befaßt sich ein Brief MŁODZIEJOWSKIS vom 19. Dezember 1770. Vgl. DIVÉKY S. 155—156.

<sup>90</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. 19. August 1770.

<sup>91</sup> Ebenda.

<sup>92</sup> Ebenda.

Urkunden tatsächlich vorgelegen hätten, hatte er noch erhebliche Bedenken: „Gleichwohl aber seyn Eure Majestät weit entfernt, sich in einer strittigen Grenzsache zwischen zweyen unabhängigen Mächten zum einseitigen Richter aufwerfen und den bloß revidicirenden Besitz dieser Districte schon dermalen in ein wirkliches Eigenthum verwandeln zu wollen<sup>93</sup>.“ Im Gegenteil, KAUNITZ schlug MARIA THERESIA vor, fremden Gererechtsamen kein Praejudiz zuzufügen, sondern den Ausgleich in zweiseitigen Verhandlungen zu suchen. „So seyn Euere Majestät von nun an allerdings geneigt zu gütlicher Auseinandersetzung dieser Gränzstreitigkeiten willfähige Hände zu leithen, und solche mit beyderseitiger freundschaftlicher Einverständnis und Zufriedenheit beilegen zu helfen<sup>94</sup>.“ Diese Gedankengänge enthielt auch tatsächlich der Antwortbrief an den polnischen Krongroßkanzler.

Diese Rechtsauffassung blieb am Wiener Hof nicht nur Theorie, sondern sie wurde auch in der kaiserlichen Verwaltungspraxis angewandt. So konnte man wegen der schwebenden Rechtslage in der Zips und im besetzten polnischen Gebiet keine feste Besteuerung einführen. Es wurden nur freiwillige Naturalabgaben entgegengenommen. KAUNITZ hatte dafür folgende Begründung: „... weil Euer Majestät die Adler nicht ‚ad lucrum‘ captandum, sondern bloß ‚ad praejudicium avertendum‘ haben vorrücken lassen<sup>95</sup>.“ Er riet der Monarchin an diesem Rechtsstandpunkt festzuhalten. Damit wollte der Staatskanzler bei einer gütlichen Einigung, das hieß, bei einem Kompromiß in den Grenzstreitigkeiten, der Kaiserin auch einen Rückzug ohne Prestigeverlust offenhalten. In der Praxis lief das zwar darauf hinaus, daß alles in den Grenzdistrikten beim *status quo* blieb. Inzwischen ging KAUNITZ daran, mit Rechtsmitteln die Einverleibung der besetzten Grenzbezirke weiter voranzutreiben. Der Staatskanzler umriß die Tätigkeit des kaiserlichen Administrators mit zwei Aufgaben<sup>96</sup>: Zunächst sollte TÖRÖK eine genaue Karte über die besetzten Gebiete einschicken. Auf dieser Karte hatte der kaiserliche Kommissar die Orte einzutragen, in denen Adler aufgesteckt worden waren. Außerdem sollte er sich noch einmal um Dokumente bemühen, die den genauen Grenzverlauf glaubhaft bezeugten. Zu dem weiteren Aufgabenbereich hieß es in der Anweisung MARIA THERESIAS an den ungarischen Hofkanzler: „*Caeterum Consiliario Török generaliter injugendum est, ut in omnibus negotiis, quaecumque ad agenda Commissarii in re Sanitatis constituti alteriusve pro parte pertinent communicatis semper praevis consiliis procedat*<sup>97</sup>.“ Bei allen Äußerungen des Staatskanzlers, besonders gegenüber MARIA THERESIA, betonte er stets, daß er wegen der Besetzung der polnischen Starosten große rechtliche Bedenken anmelden müsse<sup>98</sup>. Die Monarchin teilte diese Ansicht mit ihm.

Dennoch wurden am 20. November 1770 neue Tatsachen geschaffen, die den bisherigen Rechtsstandpunkt in Zweifel zogen<sup>99</sup>. Man erklärte das Zipser Pfandgebiet wieder mit der Krone Ungarns vereinigt und das jetzt verwendete Siegel trug die Inschrift „*Sigillum administrationis terrarum recuperatorum*“. Auch für die besetzten Gebiete von

<sup>93</sup> Ebenda.

<sup>94</sup> Ebenda.

<sup>95</sup> Ebenda, 18. Oktober 1770.

<sup>96</sup> Ebenda, 5. November 1770.

<sup>97</sup> Ebenda, 7. November 1770.

<sup>98</sup> ARNETH S. 298 — 299.

<sup>99</sup> DIVÉKY S. 49 — 52. Dort werden die einzelnen Stadien der Besetzung der polnischen Distrikte geschildert.

Neumark, Czorzstyn und Sandecz nahm TÖRÖK den Titel eines *Administrator Provinciae reincorporatae* an, was ganz im Widerspruch zu den bisher geäußerten Ansichten MARIA THERESIAS stand. Es besteht die große Wahrscheinlichkeit, daß die Einführung dieses neuen Titels auf eine Anordnung JOSEPHS II. zurückgeht<sup>100</sup>. Diese neuen Rechtsansprüche des Wiener Hofes forderten wiederum den Protest des polnischen Krongroßkanzlers heraus<sup>101</sup>.

In den offiziellen Äußerungen blieb aber KAUNITZ stets vorsichtig. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, daß „... die gedachten Distrikte schon dormalen in ein wirkliches Eigenthum zu verwandeln, sondern solche nur bis zu einer gütlichen Einverständnis und Beylegung die Gränz-Irrungen en depot zu nennen und solchergestalten den allfälligen Gerechtsamen der Republik Pohlen ebenso wenig zu praejudiciren, als es im Gegenheil Euer Majestät würde zugemutet werden können, entweder die in den gegenwärtigen Umständen so notwendigen Veranstaltung, nämlich die Bezeichnung der Grenzen zu unterlassen, oder aber durch weitere Zurücksetzung der kaiserlichen Adler den Rechten dero Königreichs Hungarn etwas zu vergeben<sup>102</sup>.“

Auch in Berlin und Petersburg wurde man hellhörig, als man von dem neuen Rechtsakt des Wiener Hofes in Polen hörte. Für diese beiden Höfe sollte das schließlich der Vorwand werden, die erste Teilung voranzutreiben. Offiziell protestierte der preußische Gesandte in Wien gegen das österreichische Vorgehen in Polen<sup>103</sup>. Daher sah sich KAUNITZ gezwungen, die Kaiserin zu bitten, „... durch die hungarische Kanzley an den Hofrath Török den unverzüglichen Befehl zu erlassen, daß er sich künftighin nicht mehr administrator provinciae neoreincorporatae nennen, sondern einen solchen Titel annehmen sollte, welcher der eigentlichen Allerhöchsten Absicht bey der Occupirung dieser Distrikte gemäß ist<sup>104</sup>.“ Durch die Umbenennung wollte er den in Preußen geschöpften Verdacht einer stillschweigenden Annexion polnischer Gebiete beseitigen. Der Staatskanzler bestand darauf, daß MARIA THERESIA selber die Umbenennung anwies. Die Monarchin ging auf den Rat ihres Ministers ein und am 16. März 1771 schrieb sie an GRAF ESTERHÁZY folgendes Handbillet: „Der Graf hat dem Török unverzüglich aufzutragen, daß er sich künftighin nicht mehr administrator Provinciae reincorporatae nennen, sondern den Titel administrator districtuum territorii Sandecz, Nowy-targ, Czorzstyn et qui liniae militari Caesarao Regia includuntur, annehmen, und überhaupts alle Handlungen und Ausdrücke sorgfältigst vermeiden solle, welche die Vermutung bestärken könnten, als wenn wir die neu occupirten Districte schon dormalen alle unser wirkliches unstreitiges und dem Königreich Hungarn incorporirtes Eigenthum anseheten<sup>105</sup>.“

Auch in der Verwaltung der Distrikte wurde diesem Rechtsstandpunkt Rechnung getragen. TÖRÖK hatte ein Verzeichnis der Abgaben für diese von Polen besetzten Gebiete zu erstellen. Dazu erhielt er von der Staatskanzlei folgende Anweisung:

- „1. Hofrath Török soll diese Auflagen für das laufende Jahr in die gemeinsame Cassa abführen, um solche sowohl als die Ausgaben in genaue Rechnung bringen zu lassen.
2. Ein gleiches solle er mit den ausständigen Ausgaben vom verflossenen Jahr bewerk-

<sup>100</sup> ARNETH S. 249.

<sup>101</sup> HHSTA Staatenabteilungen 14. Polen III.

<sup>102</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 15. März 1771.

<sup>103</sup> ARNETH S. 301.

<sup>104</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 15. März 1771.

<sup>105</sup> Ebenda, 16. März 1771.

stelligen und in Betreff derjenigen, welche um einen Nachlaß bitten, sein Gutachten anhero erstatten.

3. Dem Decano neoferensi soll er die Einreichung der bisher verweigerten Fassion ernstlich und unter Verschreibung eines gewissen Termins im Allerhöchsten Namen auftragen<sup>106</sup>.

Bei der weiteren Verhandlungspraxis vermied der Staatskanzler alles, was auf eine Einverleibung der polnischen Grenzdistrikte abzielte. KAUNITZ versicherte MARIA THERESIA, daß die Steuereinhebung in dem besetzten polnischen Landstrich mit der bereits erwähnten kaiserlichen Resolution genau abgestimmt sei, „... und dem bey der Besitznehmung dieser Districte zum Grund gelegten Hauptsystem vollkommen conform und da Hofrath Török zufolge des an ihn erlassenen letzten Befehls ohnehin bedacht seyn wird, die Eindrücke neoincorporati Districtus, welche in der eingeschickten Tabelle<sup>107</sup> vorkommen und alles übrige, was die gegenwärtige Besitznehmung, als eine wirkliche Incorporation darstellen könnte zu vermeiden, so finde ich bey diesen Vortrag nicht das geringste zu erinnern, und dörften also Eure Majestät geruhen, solchen durch ein allergnädigstes Placet zu erledigen<sup>108</sup>.“

Aber man war am Wiener Hof noch nicht entschlossen, diese Grenzdistrikte tatsächlich aufzugeben. Schon am 18. März 1771 schrieb MARIA THERESIA an ihren Staatskanzler, daß sie alle Akten und Urkunden über die Grenzdistrikte, die TÖRÖK gesammelt hatte, an den Hofrat ROSENTHAL und dem Hofbibliothekar FRANZ KOLLÁR weitergegeben habe<sup>109</sup>. Von ihnen sollte versucht werden, den Rechtsanspruch der Krone Ungarns auf dieses Grenzgebiet neu zu formulieren.

Es wurde schließlich auch eine langatmige „Deductio Juris Postlimini, quo Regionis quaedam a Regno Hungariae avulsae, et hactenus publico pro Dynastiis Regni Poloniae habitae, repetuntur“<sup>110</sup> erstellt, die alle erdenklichen Beweise heran holte um die Rechte Ungarns auf dieses Gebiet zu begründen. Wie schon bei der Begründung des Rechtsanspruches auf die Zips durch ROSENTHAL, ging man davon aus, daß in der Zeit der Union zwischen Polen und Ungarn, aber auch schon vorher als Galizien zu ungarischen Königreich gehörte, die genauen Grenzen verwischt wurden. Türkenkriege und die innere Schwäche Ungarns waren der weitere Anlaß, daß die Grenzen Ungarns zuungunsten Ungarns im Zipser Gebiet verschoben wurden. Neue Rechtsgrundlagen konnten auch in der neuen Überarbeitung der „Deduction“ nicht angeführt werden.

Inzwischen bereitete aber die Verwaltung des Grenzlandes nach polnischen Gesetzen doch erhebliche Umstände. Die Hofkammer wollte das Steuerwesen in diesen besetzten Gebieten in eine geordnete Verwaltung überführen, um den kaiserlichen Administrator zu entlasten. Sie riet daher der Kaiserin einen Fiscal-Procurator anzustellen. MARIA THERESIA wandte sich ratsuchend an ihren Staatskanzler. Im Prinzip war auch KAUNITZ mit dem Vorschlag der Hofkammer einverstanden. Nur glaubte er, „... daß in Betref desjenigen, was die Hofkammer wegen Einführung der Observanz der hungarischen Gesätzen zu concertieren anträgt, der allerhöchste Befehl vorläufig dahin zu erteilen wäre, daß, weil diese Gränz-Destricte nicht als wirklich incorporirtes Eigenthum sondern blos als ein Depot zu betrachten sind, vorhinige Landes-Verfassung so viel nur

<sup>106</sup> Ebenda, 24. März 1771.

<sup>107</sup> Gemeint ist hier die Steuertabelle, die Hofrat im Auftrag des Hofes zu erstellen hatte.

<sup>108</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 24. März 1771.

<sup>109</sup> Ebenda, 18. März 1771.

<sup>110</sup> HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. fol. 1—628.

immer thunlich ungeändert gelassen, und bloß dasjenige verfügt werden solle, was in Maut-Polizey und andere derley Gegenständen unumgänglich notwendig und zu Herbeybringung der vormals gewöhnlichen Auflagen und sonstigen Ergiebigkeiten erforderlich seyn dürfte<sup>111</sup>.“

Um den Sanitäts-Cordon wirksam zu gestalten, bat auch die Sanitäts-Hof-Deputation die Monarchin um zwei Entscheidungen. Einmal sollten neue Kastelle in Dombrova erstellt und ein Sanitätsdirektor angestellt werden. Zweitens verlangte man die Zustimmung der Monarchin über die „Festsetzung und Vorkehrung der nöthigen Sanitäts Procautionen, wegen der von dem Hof-Rath Török vorzunehmenden neuen Inclavation eines Pohnischen Terreins von etlichen Dorfschaften“<sup>112</sup>.“

Gegen die Vorkehrungen zur Stärkung des Sanitäts-Cordon hatte der Staatskanzler nichts einzuwenden. Jedoch erhob er Einspruch gegen die Frage, „... ob der angezeigte neue Polnische District von einigen Dorfschaften zu enclaviren sei“<sup>113</sup>.“ Der Monarchin gegenüber vertrat der Fürst folgenden Standpunkt: „Ungeachtet Hof-Rath Török sich desfalls auf einen erhaltenen allerhöchsten Befehl beziehet, so muß ich mir gleichwohl die Freiheit nehmen, alleruntertänigst zu erinnern, daß meines Erachtens vor wirklicher Bewerkstelligung dieses Befehls folgende zwey Punkte in facto zu erläutern nötig seyn dürfte: 1. Ob dieses Terrein so beschaffen sey, daß Euer Majestät einige gegründete Anspruch hierauf zu formen haben, oder wen solches nicht wäre, 2. Gedachter Terrein wegen seiner Lage mit den bereits occupirten übrigen Districte in einem solchen Zusammenhang stehe, daß durch die Freilassung dieses neuen Terreins der Pest-Cordon wo nicht unterbrochen, wenigstens die hinlängliche Bewahrung desselben erschweret würde“<sup>114</sup>.“

Nur wenn einer dieser beiden Fälle auf das neu zu occupierende Gebiet zutraf, wollte KAUNITZ keine weiteren Bedenken gegen die Aktion TÖRÖKS erheben. Aber da dies nicht der Fall war, riet er der Monarchin von einer weiteren Besetzung ab, um nicht noch mehr Aufsehen wegen dieser Angelegenheit bei Rußland und Preußen zu erregen.

Denn FRIEDRICH II. wünschte sehnlichst selber eine Gebietserweiterung auf Kosten Polens, um endlich mit dem Verbindungsstück Westpreußen-Ermland, das seit dem 2. Thorner Frieden von 1466 zu Polen gehörte, eine Landbrücke zwischen Brandenburg und dem Herzogtum Preußen zu besitzen. Schon im März 1771 berichtete der österreichische Gesandte in Berlin, VAN SWIETEN, von bedenklichen Äußerungen des Königs in Preußen wegen der Geltendmachung alter Rechte Ungarns in der Zips. Daraus schloß KAUNITZ, der noch andere Äußerungen und Handlungen FRIEDRICHS in Erwägung zog, daß der Preußenkönig die etwa vorhandenen Ansprüche Ungarns auf die neubesetzten Grenzdistrikte von Sandecz, Neumark und Czorzstyn mit tatsächlich nachgewiesenen Rechtsansprüchen auf die an Polen verpfändeten 13 Zipser Städte vermischen wollte, um die Erwerbung beider Landstriche durch das Kaiserhaus zu vereiteln<sup>115</sup>.

KAUNITZ bewies MARIA THERESIA, daß zwischen beiden Gebieten bezüglich des Rechtsanspruches der Krone Ungarns ein bedeutender Unterschied bestünde. „Die Ansprüche

<sup>111</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 13. April 1771.

<sup>112</sup> Ebenda, 17. April 1771.

<sup>113</sup> Ebenda.

<sup>114</sup> Ebenda.

<sup>115</sup> Ebenda, 18. April 1771.

auf die Gränz-Distrikte von Dunajecz etc. und wenigstens dermalen sehr illiquid, und großen Theils unerwiesen. Dahingegen ist das der Krone Hungarns zustehende Einlösungsrecht der 13 Zipser Städte außer allen Zweifel, und nicht die Vorfahrer Eurer Majestät, sondern auch allerhöchst dieselben selbst haben sich durch verschiedene Diaetalarartikel verbindlich gemacht, dieses Pfand wieder auszulösen zu wollen<sup>116</sup>.“ Er warnte die Kaiserin erneut von der Einverleibung des Grenzdistrikts. Auf keinen Fall dürfe man verschiedene Gerechtsame vermischen, denn dadurch würde man die bereits geschehene Vereinigung der verpfändeten Städte auf ungeschickte Art in Zweifel ziehen.

Für ein weiteres Vorgehen in dieser Frage machte der Staatskanzler der Monarchie folgenden Vorschlag: „Meines Erachtens dürfte zur Erreichung dieses Endzweckes der natürlichste und kürzeste Weg dieser sein, wenn man sich nämlich durch einen Canal an den König in Polen selbst hier wegen wendete<sup>117</sup>.“ Anlaß des Briefes sollte der diplomatische Vorstoß der Zarin bilden, über den preußischen Hof den Grund zu erfahren, warum Österreich polnisches Gebiet besetzte. Im Entwurf von KAUNITZ heißt es: „Es sey nämlich dem Freyherrn van Swieten durch den Grafen Finkenstein<sup>118</sup> auf Befehl seines Königs die Eröffnung gemacht worden, daß die russische Kaiserin in einer mit dem Grafen Solms<sup>119</sup> gehaltenen Unterredung von den polnischen Districten, welche mit unseren Truppen besetzt sind, Meldung getan und ernannten Grafen aufgetragen, den König zu ersuchen, damit derselbe bey dermalen zwischen beyden Höfen obwaltenden guten Einverständnis von den unsrigen in Freundschaft zu erfahren trachten wolle, was unsererseits bey Besetzung dieser Districte für eine Absicht obwalte“<sup>120</sup>. Um dem König von Polen die Furcht vor Rußland zu nehmen, wies er daraufhin, daß von seiten der Zarin keinerlei Eifersucht und Mißtrauen bei einer Annäherung zwischen dem polnischen und dem Wiener Hof zu erwarten sei. Ferner riet KAUNITZ MARIA THERESIA, dem polnischen König zu garantieren, daß sie die Rechte auf die Zipser Grenzdistrikte nur dann geltend machen wolle, wenn „... von den übrigen Nachbarn Polens ein gleiches geschehen würde“<sup>121</sup>. Weiterhin wollte der Staatskanzler dem Polen-König versichern, daß er dem preußischen Hof gegenüber erklären wolle, daß sich Wien mit Warschau wegen der Zipser Angelegenheit verglichen habe. Darauf mußte der preußische König seine Eroberungen gegenüber Polen zurückziehen. Hartnäckig verteidigte KAUNITZ auch gegenüber STANISLAW AUGUST die Ziehung des Grenz-Cordons. Nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Rußland und dem Osmanischen Reich sei es eine Abwehrmaßnahme gewesen, um die Grenzen der Monarchie vor Einfällen versprengter Truppen und vor der aus der Türkei drohenden Seuchengefahr zu schützen. Bei der Errichtung des Grenz-Cordons hätte sich allerdings herausgestellt, „... daß nämlich ein Theil der zwischen Hungarn und Pohlen befindlichen Grenzen strittig, und an sich dergestalt beschaffen ist, daß man sich allerdings im Stande sah, das hieraufhabende bey einem über kurz oder lang vorzunehmenden gültlichen Vergleich mit hinlänglichen Beweisen dorthin und behaupten zu können“<sup>122</sup>.

<sup>116</sup> Ebenda.

<sup>117</sup> Ebenda.

<sup>118</sup> GRAF VON FINKENSTEIN war der preußische Staatsminister unter FRIEDRICH II.

<sup>119</sup> GRAF SOLMS war Gesandter des preußischen Hofes in Sankt Petersburg.

<sup>120</sup> HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 18. April 1771.

<sup>121</sup> Ebenda.

<sup>122</sup> Ebenda.

KAUNITZ rechtfertigte seine bisherige Politik in der ungarisch-polnischen Grenzfrage mit seinem bereits zitierten Argument. Es war unbedingt notwendig das strittige Gebiet durch kaiserliche Adler zu markieren, um nicht von vornherein alle eventuellen ungarischen Ansprüche auszuschließen<sup>123</sup>. Außerdem, so glaubte er, müßte dem polnischen König dargelegt werden, daß die Aufsteckung der kaiserlichen Adler in bisher von Polen verwaltetem Gebiet nicht willkürlich erfolgt sei. Denn es durften auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl nur in solchen Distrikten die kaiserlichen Adler vorgerückt werden, wo man durch Urkunden und Dokumente nachweisen konnte, daß diese Gebiete in vergangenen Zeiten zu Ungarn oder Siebenbürgen gehörten. So war KAUNITZ geneigt, offiziell gegenüber Polen zunächst einmal auf die tatsächliche Beweiskraft der von TÖRÖK aufgefundenen Dokumente zu beharren, obwohl er bei der Diskussion dieser Frage mit MARIA THERESIA, wie bereits erwähnt, wegen der Echtheit dieser schriftlichen und mündlichen Belege starke Zweifel angemeldet hatte.

Immerhin wollte der Staatskanzler dem König auch wohlwollend entgegenkommen. Zunächst müßte dieser im Brief der Kaiserin daran erinnert werden, wie rücksichtsvoll der Wiener Hof gegen die Republik vorgegangen sei. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, daß man den Titel des Administrators für das strittige Grenzgebiet, an dem Polen Anstoß genommen hatte, geändert habe. In diesem neuen Titel war nichts mehr enthalten, was auf eine Einverleibung der besetzten polnischen Starosteien in das Königreich Ungarn schließen ließ<sup>124</sup>. Als weiteren Beweis für die lauterer Absichten Österreichs führte er im Briefentwurf schließlich die von Ungarn getrennte Finanzverwaltung für diese Grenzgebiete an. KAUNITZ strebte einen friedlichen Vergleich mit Polen unter anderem auch deswegen an, um FRIEDRICH II. die friedlichen und gerechten Absichten Österreichs zu beweisen. Damit sollte dem König klar werden, daß Österreich keinerlei Eroberungspolitik beabsichtigt, um den Verlust Schlesiens auszugleichen. Der Staatskanzler glaubte auf diese Art und Weise, den russischen und preußischen Truppenabzug aus Polen nach dem Friedensschluß zwischen Sankt Petersburg und der Pforte zu erreichen. Er war auch selbstverständlich bereit, gleichzeitig die kaiserlichen Regimente aus dem besetzten und nicht mehr als reunitert bezeichneten Grenzbezirken Polens zurückzuziehen. Doch die Annexion der Zips galt bereits auf Grund historischer Rechtsansprüche als vollzogen. Selbst Preußen konnte inzwischen historische Ansprüche auf Westpreußen geltend machen, das dem Deutschen Orden, als dessen Rechtsnachfolger sich Preußen verstand, in einem Krieg unter Zwang entrissen wurde. Wo lag hier mehr Recht auf Ansprüche und wo lag mehr Unrecht? Doch schien man sich in Wien diese Frage nie ernsthaft gestellt zu haben. Zu spüren war nur bei der Verteidigung der Rechte der Krone Ungarns ein gewisses Unbehagen sowohl in den Äußerungen MARIA THERESIAs als auch bei KAUNITZ. War es nicht genau so ein sensationelles Unrecht wie der Raub Schlesiens durch Preußen oder ein Jahrhundert zuvor die Reunionen LUDWIG XIV. in Lothringen und im Elsaß. Was waren historische Rechte? In Wirklichkeit war es doch kalt berechnete Machtpolitik, welche die Schwäche des Nachbarn ausnützte.

Dennoch glaubte KAUNITZ, daß er seine mit historischen Ansprüchen begründete Annexion der Zips in Petersburg und Berlin überzeugend darlegen könne, ohne daß diese beiden Mächte die Schwäche des polnischen Staates nutzend, in der gleichen Weise verfahren würden. Dem polnischen König aber wollte er mit dem Versprechen, daß

---

<sup>123</sup> Ebenda.

<sup>124</sup> Ebenda.

sich der Wiener Hof für die Unabhängigkeit Polens bei den übrigen Mächten einsetzen würde, den Verzicht auf die Zipser Städte angesichts der politischen Lage als verhältnismäßig günstig erscheinen lassen. In diesem Sinn schrieb auch MARIA THERESIA an STANISLAW AUGUST<sup>125</sup>, und dieses Versprechen war, als es gegeben wurde, sicher ehrlich gemeint. Doch war man ein gutes Jahr später nicht mehr bereit, dafür energisch einzutreten.

### *Schriftumsverzeichnis*

1. ARNETH, ALFRED VON Geschichte Maria Theresias. Band 8. Wien 1877.
2. BEER, ADOLF Die erste Teilung Polens. Band 1—3. Wien 1837.
3. DIVÉKY, ADORJÁN A Lengyelországnak elzálogósított 16 Szepesi város visszacsatolása 1770 ben. Budapest 1929.
4. DEUGOSZ, JAN Historia Polonica. Liber 12. Cracoviae 1877.
5. KAPLAN, HERBERT The first partition of Poland. New York, London 1962.
6. KONOPCZYŃSKI, W. Politika i ustroj generalności konferacji barskiej (Die Politik und die Organisation der Generalität der Barer Conföderation). Krakau 1928.
7. WAGNER, C. Analecta Scepusii sacri et profani. Viennae 1774—1778.
8. ZINKEISEN, JOHANN WILHELM Geschichte des Osmanischen Reiches in Europa. Band 5. Gotha 1857.

---

<sup>125</sup> Brief MARIA THERESIAS vom 26. Januar 1771 an SANISLAW AUGUST (BEER Band 3. S. 86 bis 87.)